

BaFin Journal

Februar 2019



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Bessere Abwicklungsfähigkeit

BaFin-Entwurf für ein „Rundschreiben zu den Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit des Bail in“ steht öffentlich zur Konsultation

Seite 9



© iStockphoto.com/Mikhail_Petrov-96

Fortschritte bei Product Governance

Kostenvergleich, Taping, Zielmarktbestimmung: Ergebnisse der MiFID-II-Marktuntersuchung

Seite 27

Transparente Versicherungsaufsicht

Rückstellungen, Cybersicherheit und Berichtswesen: Schwerpunkte 2018 bleiben 2019 wichtig

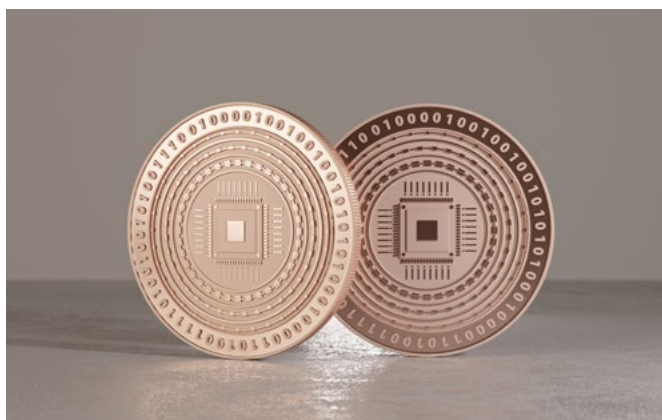
Seite 13

BaFin-Konferenz

„Wer angemessene Regulierung fordert, darf damit nicht Deregulierung als sein eigentliches Ziel maskieren“

Seite 17

Themen



Kryptotoken bleiben Risiko für Verbraucher

EBA und ESMA raten dem europäischen Gesetzgeber zu klarer Regulierung

Seite 38

Unternehmen

- 4 Deutsche Bank AG **KF**
- 4 Betrug **ÜG**
- 5 Berichtswesen nach Solvency II **VP**
- 5 Berichtswesen für EbAV **VP**
- 6 Abwicklung **AW**
- 6 Anstehende Termine **ÜG**
- 6 Statistiken **VP**
- 6 Schlichtungsstelle **ÜG**
- 7 Finanzdialog **ÜG**
- 8 Zweite Ausgabe der BaFinPerspektiven zu Digitalisierung **ÜG**
- 9 Bessere Abwicklungsfähigkeit AW**
- 13 Transparente Versicherungsaufsicht VP**
- 17 BaFin-Konferenz KF**
- 21 Ausmaß und Risiko näher analysieren WM**

Verbraucher

- 23 Verbraucherbeschwerden **ÜG**
- 24 MiFID II **ÜG**
- 24 Einstellung unerlaubter Geschäfte **ÜG**
- 25 Abwicklung unerlaubter Geschäfte **ÜG**
- 25 Klarstellungen: Keine Zulassungen **ÜG**
- 27 Fortschritte bei Product Governance ÜG**

Internationales

- 30 Marktrisiko **KF**
- 31 Systemrelevanz **KF**
- 31 Liquiditätsrisiko **KF**
- 31 Risikogewichte **KF**
- 32 Interne Modelle **KF**
- 32 Währungen **KF**
- 32 Weitere internationale Konsultationen **ÜG**
- 33 Nicht-Banken **ÜG**
- 33 Abwicklungsfähigkeit **AW**
- 34 Industriedialog **AW**
- 35 Prüfungsausschüsse **WM**
- 35 Rohstoffe **WM**
- 35 Wichtige Termine **ÜG**
- 36 Sustainable Finance **WM**
- 36 Investmentfonds **WM**
- 36 Sondierung **VP**
- 37 Internationale Behörden und Gremien **ÜG**
- 38 Kryptotoken bleiben Risiko für Verbraucher ÜG**

Bekanntmachungen

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

die eigene Abwicklung vorzubereiten, ist keine Zumutung für Kreditinstitute, sondern eine Voraussetzung dafür, dass Eigentümer und Gläubiger die Konsequenzen des Handelns einer Bank tragen und nicht die Steuerzahler. Derzeit konsultiert die BaFin ihr Rundschreiben zu den Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit eines Bail-in und erläutert die Hintergründe zusätzlich in einem Beitrag ab [Seite 9](#).

Mit einer ganz anderen Art von Abwicklung beschäftigt sich der Beitrag ab [Seite 21](#). Er behandelt Abwicklungsinternisierer, zu deren Geschäftsmodell es gehört, Wertpapiere zu übertragen. Sie unterliegen einer neuen Meldepflicht gegenüber der BaFin.

Wer sich vor dem Kauf eines Finanzinstruments telefonisch beraten lässt, dessen Gespräch wird grundsätzlich aufgezeichnet. Manchmal drücken Berater aber die Stopp-Taste. Über diese und weitere interessante Erkenntnisse unserer Marktuntersuchung zur Umsetzung der zweiten europäischen Finanzmarkttrichtlinie MiFID II lesen Sie ab [Seite 27](#).

Die zwei europäischen Aufsichtsbehörden für den Wertpapierhandel und Banken, ESMA und EBA, haben sich zu Kryptotoken geäußert. Sie betrachten Zahlungs- und andere Token als Risiko für den Verbraucher und unterbreiten dem Gesetzgeber Handlungsvorschläge – mehr dazu ab [Seite 38](#).

Die Proportionalität von Regulierung und Beaufsichtigung von Banken spielte eine große Rolle bei der

BaFin-Veranstaltung am 24. Januar in Bonn. Der Text ab [Seite 17](#) fasst die Beiträge der Referenten zusammen.

Wenige Wochen nach dem Jahreswechsel hat der Geschäftsbereich Versicherungsaufsicht seine Schwerpunkte 2018 Revue passieren lassen. Welche Projekte er abgeschlossen hat und welche er fortsetzt, erfahren Sie im Beitrag ab [Seite 13](#).

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen

Sabine Reimer

Dr. Sabine Reimer



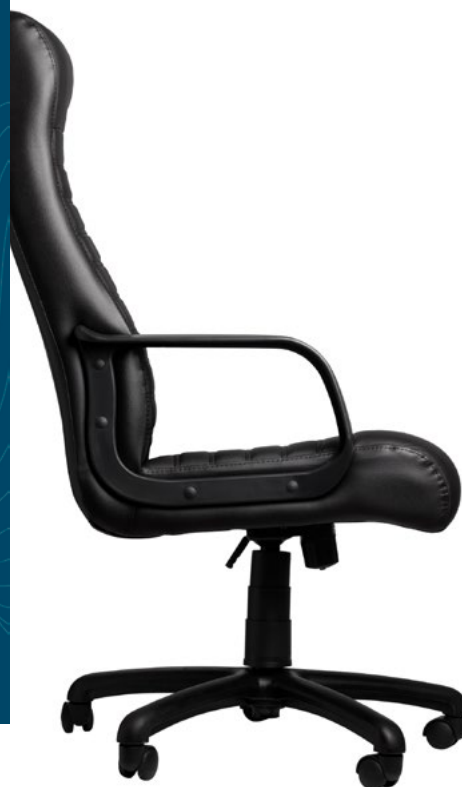
Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation



Binnen 24 Stunden müssen betroffene Institute bei einer Abwicklungsmaßnahme alle entscheidungsrelevanten Informationen an die BaFin melden – weitere Bail-in-Fristen und Voraussetzungen ab Seite 9.

Unternehmen

Fachbeiträge und Kurzmeldungen
zu aktuellen Aufsichts-
und Abwicklungsthemen



Deutsche Bank AG

BaFin ergänzt Mandat des Sonderbeauftragten

Die BaFin hat am 15. Februar 2019 gegenüber der Deutsche Bank AG zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angeordnet, die gruppenweiten Risikomanagementprozesse im Korrespondenzbankbereich der Deutsche Bank AG zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. Die Anordnung ergeht auf Grundlage von § 51 Absatz 2 Satz 1 Geldwäschegesetz (GwG).

Um die Umsetzung der angeordneten Maßnahme zu überwachen, ergänzt die BaFin das Mandat des mit Bescheid vom 21. September 2018 bestellten Sonderbeauftragten gemäß § 45c Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 6 Kreditwesengesetz (KWG). Der Sonderbeauftragte soll über den Umsetzungsfortschritt berichten und diesen bewerten.

Diese Veröffentlichung erfolgt aufgrund § 57 GwG (Anordnung) beziehungsweise § 60b KWG (Ergänzung des Mandats des Sonderbeauftragten).

Der Bescheid ist seit dem 15. Februar 2019 bestandskräftig. ■



Betrug

BaFin warnt vor gefälschter Verschwiegenheitsvereinbarung

Die BaFin weist darauf hin, dass sie keine Verschwiegenheitsvereinbarung („Mutual Non-Disclosure Agreement“) an Unternehmen verschickt.

Der BaFin sind zwei Fälle bekannt, in denen international tätige Unternehmen angeblich von der BaFin versandte E-Mails mit gefälschten Verschwiegenheitsvereinbarungen erhalten haben. Diese Mails wurden offensichtlich in betrügerischer Absicht versandt. Die in diesen Vereinbarungen genannten Personen Thomas Bergmann und Julian Becker sind keine Mitarbeiter der BaFin, und die verwendeten E-Mail-Adressen Thomas.Bergmann@bafin-frankfurt.de

und julian.becker@bafin-frankfurt.org sind keine E-Mail-Adressen der BaFin. Die Kontaktaufnahme erfolgte in englischer Sprache. ■



Berichtswesen nach Solvency II

BaFin aktualisiert Hinweise für Versicherer und Versicherungsgruppen

Die BaFin hat die [Hinweise](#) zum Solvency-II-Berichtswesen für Erst- und Rückversicherungsunternehmen sowie Versicherungsgruppen überarbeitet. Die Unternehmen müssen die Hinweise in der nun geltenden Fassung ab dem Jahresberichtswesen 2018 beachten. Im Vergleich zu der vorhergehenden Aktualisierung standen dieses Mal die Elemente des narrativen Berichtswesens im Zentrum. Die BaFin hatte die Hinweise zuletzt am 14. Dezember 2017 aktualisiert und veröffentlicht (siehe [BaFinJournal Dezember 2017](#)). ■

Berichtswesen für EbAV

Neue Anforderungen für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

Nach der Einführung eines europaweit einheitlichen Berichtswesens für Versicherer, die unter das europäische Aufsichtsregime [Solvency II](#) fallen, müssen auch Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) ab 2020 neue Anforderungen an ihr Berichtswesen erfüllen. Basis ist eine [Entscheidung](#) der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA vom 10. April 2018. Damit hat sie das Pensionsdatenprojekt auf den Weg gebracht, das Meldungen der EbAV zu Kapitalanlagen, Arbeitgebern sowie Sicherheits- und Anpassungsmechanismen an EIOPA vorsieht.

Bei der nationalen Umsetzung plant die BaFin in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, von Befreiungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen, welche die EIOPA-Entscheidung den Mitgliedsländern lässt. EIOPA-Pensionsdaten würden damit nur von EbAV mit einer Bilanzsumme von mehr als 100 Millionen Euro erhoben. EbAV mit einer Bilanzsumme zwischen 100 Millionen Euro und 1 Milliarde Euro müssten keine Quartalsmeldungen vorlegen, sondern nur ihre Jahresmeldungen ohne vollständige Einzelangabe aller Vermögensanlagen (List of Assets). Erst bei Überschreiten einer Bilanzsumme von 1 Milliarde Euro müssten sämtliche Quartalsmeldungen sowie das volle Set an Jahresmeldungen abgeliefert werden. Maßgeblich ist dabei die Bilanzsumme nach Formblatt 100 der Versicherungsberichterstattungsverordnung ([BerVersV](#)) bzw. Formblatt 800 der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung ([PFAV](#)). Die erste vierteljährliche Berichterstattung erfolgt zum 3. Quartal 2019.

Daneben unterliegen EbAV weiterhin auch einem Zentralbankmeldewesen. EbAV mit einer Bilanzsumme von weniger als 100 Millionen Euro müssen ihren hieraus resultierenden, nach derzeitigem Stand überschaubaren Verpflichtungen direkt gegenüber der Deutschen Bundesbank nachkommen.

Für alle anderen EbAV gilt: Die BaFin nimmt sowohl die für EIOPA als auch die für die Bundesbank bestimmten Meldungen entgegen und leitet diese weiter. Dieses Vorgehen hat sich bereits im Solvency-II-Berichtswesen bewährt.

Für das Reporting wird das Meldeformat XBRL genutzt. Hierzu existiert eine entsprechende XBRL-[Taxonomie](#), die EIOPA zur Verfügung stellt. Bei der technischen Umsetzung wird die BaFin auf ihre Erfahrungen aus der Umsetzung von Solvency II zurückgreifen. Sie beabsichtigt, den EbAV im Vorfeld eine Testphase anzubieten. Über die weiteren Entwicklungen wird die BaFin auf ihrer [Internetseite](#) sowie im BaFinJournal informieren. ■



Abwicklung

BaFin konsultiert Rundschreiben zur Meldung von Informationen für die Abwicklungsplanung

Die BaFin hat den Entwurf eines Rundschreibens zur Meldung von Informationen für die Abwicklungsplanung (MIA) zur Konsultation gestellt. Das geplante Rundschreiben richtet sich an alle Institute und Unionsmutterunternehmen unter direkter Verantwortung der BaFin als nationaler Abwicklungsbehörde.

Das geplante Rundschreiben legt dar, dass die BaFin allen Instituten und Unionsmutterunternehmen mitteilt, welche Informationen sie zu übermitteln haben. Solange ein Institut oder Unionsmutterunternehmen keine Unterrichtung erhalten hat, darf es davon ausgehen, dass alle Angaben entbehrlich sind und somit keine Meldebögen und keine weiteren Informationen zu übermitteln sind.

Stellungnahmen nimmt die BaFin bis zum 4. März 2019 entgegen. ■



Auf einen Blick

Anstehende Termine

- | | |
|-------------|--|
| 9. März | <u>Anlegertag</u> , Düsseldorf |
| 23. März | <u>Börsentag</u> , Frankfurt a. M. |
| 30. März | <u>Börsentag</u> , München |
| 5./6. April | <u>INVEST</u> , Stuttgart |
| 9. Mai | <u>Nachhaltige Finanzwirtschaft</u> , Berlin |

Statistiken

BaFin veröffentlicht Rohdaten zu Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds

Die BaFin hat auf ihrer Internetseite Dateien mit aggregierten Rohdaten ausgewählter Formblätter und Nachweisungen der Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds für das Jahr 2017 eingestellt. Die Dateien enthalten unter anderem Daten der Bilanzen nach Formblatt 100 bzw. 800 sowie der Entwicklung der Kapitalanlagen gemäß Nachweisung 101 bzw. 801 auf Branchenebene. Die Rohdaten der Jahre 2015 bis 2016 sind ebenfalls weiterhin verfügbar. ■

Schlichtungsstelle

Tätigkeitsbericht 2018 veröffentlicht

Die Schlichtungsstelle bei der BaFin hat ihren Tätigkeitsbericht für das Berichtsjahr 2018 veröffentlicht. Der Bericht ist auf der Internetseite der BaFin abrufbar, wird Interessenten auf Wunsch aber auch per E-Mail übermittelt. Anfragen nimmt die BaFin über schlichtungsstelle@bafin.de oder ihr Kontaktformular entgegen.

Der Tätigkeitsbericht orientiert sich an den Vorgaben der Finanzschlichtungsstellenverordnung (FinSV) sowie an der Verordnung über Informations- und Berichtspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG).

Die BaFin hält auf ihrer Internetseite Informationen zur Schlichtungsstelle bereit und beantwortet wichtige Fragen. Verbraucher können Schlichtungsanträge auch per E-Mail einreichen. ■

Finanzdialog

Deutschland und China unterzeichnen bei Treffen in Peking drei wichtige Abkommen

BaFin-Präsident Felix Hufeld hat als Mitglied einer hochrangigen Delegation Vizkanzler und Bundesfinanzminister Olaf Scholz (SPD) zum zweiten deutsch-chinesischen Finanzdialog in Peking begleitet. Höhepunkt des Treffens war der Abschlussstag 18. Januar mit drei Sitzungen zur Weltwirtschaft, Finanzkooperation und Regulierung. Im Anschluss an die Sitzungen wurden drei Dokumente unterzeichnet.

Die BaFin schloss mit der chinesischen Banken- und Versicherungsaufsicht (China Banking and Insurance Regulatory Commission – CBIRC) ein Abkommen zur deutsch-chinesischen Kooperation bei der Bankenregulierung. Es soll dem Abbau von Zulassungshürden für Töchter und Niederlassungen von Banken dienen. Mit ihrem Abkommen zur

Kooperation beim Wertpapierhandel wollen die BaFin und die China Securities Regulatory Commission (CSRC) die Kooperation und den Informationsaustausch bei der Überwachung von Wertpapier- und Terminmärkten vertiefen (siehe BaFinJournal Juli 2010).

Darüber hinaus unterzeichneten die Deutsche Bundesbank und die chinesische Zentralbank ein Memorandum of Understanding (MoU). Memoranda of Understanding schaffen den rechtlichen Rahmen für eine effiziente Heimatlandaufsicht über grenzüberschreitend tätige Unternehmen. Eine sektorspezifische Übersicht über die von der BaFin abgeschlossenen MoU ist auf der Homepage der BaFin abrufbar. In der Bankenaufsicht (seit 2004), der Wertpapieraufsicht (seit 1998) und der Versicherungsaufsicht (seit 2001) bestanden bereits MoU mit China. ■



BaFin-Präsident Felix Hufeld (obere Reihe 6. von rechts) und Bundesfinanzminister Olaf Scholz (untere Reihe 6. von rechts) beim Gruppenfoto des deutsch-chinesischen Finanzdialogs am 18. Januar in Peking.

Zweite Ausgabe der BaFinPerspektiven zu Digitalisierung



© iStockphoto.com/PetrStransky

Am 28. Februar erscheint auf der [BaFin-Homepage](#) die neue Ausgabe der BaFinPerspektiven. Sie widmet sich erneut der Digitalisierung (siehe [BaFin-Perspektiven 1/2018](#)). Jörn Bartels und Dr. Thomas Deckers, beide BaFin, bieten darin einen Überblick über die Antworten zur Konsultation des BaFin-Berichts „[Big Data trifft auf künstliche Intelligenz](#)“, und BaFin-Präsident Felix Hufeld nimmt eine erste Einordnung vor. Dr. Jörg Kukies, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium, erläutert in einem Interview, wie die Bundesregierung das Thema künstliche Intelligenz gestalten will. Mit der Auslagerung von IT-Dienstleistungen durch Banken befassen sich BaFin-Exekutivdirektor Raimund Röseler und Ira Steinbrecher, ebenfalls BaFin. Professor Dr. Fred

Wagner, Mitglied des Verwaltungsrats der BaFin, und Kristina Zentner, beide Universität Leipzig, schreiben über das Versicherungskollektiv in Zeiten von Big Data und Artificial Intelligence. Dr. Jörg Freiherr Frank von Fürstenwerth, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, und Dr. Joachim Schmalzl sowie Frank Weigand, Deutscher Sparkassen- und Giroverband, berichten, wie der Versicherungs- und der Sparkassensektor mit den Herausforderungen der Digitalisierung umgehen.

Fragen der nachhaltigen Finanzwirtschaft werden Thema der nächsten Ausgabe der BaFinPerspektiven sein, die am 9. Mai auf [www.bafin.de](#) erscheinen soll.

Bessere Abwicklungsfähigkeit

Bis 1. März stellt die BaFin ihren Entwurf für ein „Rundschreiben zu den Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit des Bail-in“ öffentlich zur Konsultation



Einzelne Banken müssen den Markt verlassen können, ohne dass dies die ganze Branche gefährdet.

In der Finanzkrise 2008 mussten Banken weltweit mit Steuergeldern gestützt werden. Die staatlichen Rettungsaktionen sind als Bail-out in Erinnerung geblieben. Als Lehre aus dieser Krise wurden zunächst auf Ebene der G20 die Grundlagen für ein Abwicklungsregime für Banken geschaffen, das solche Eingriffe in Zukunft überflüssig machen soll. Diese Grundlagen griffen der europäische und der deutsche Gesetzgeber auf (siehe Infokasten „Abwicklungsregime“, Seite 10).

Wesentlicher Grundsatz des Abwicklungsregimes ist, dass die Verluste von Banken künftig nicht mehr auf Steuerzahler ausgelagert werden dürfen. So werden Fehlanreize (Moral Hazard) vermieden, Banken werden also nicht dazu verleitet, übermäßige Risiken einzugehen. Zudem muss es möglich sein, dass Banken den Markt verlassen, ohne die Finanzstabilität oder die Realwirtschaft zu gefährden.

Ein wesentliches Instrument des Abwicklungsregimes ist der Bail-in (siehe Infokasten). Die Begrifflichkeit wurde bewusst im Gegensatz zum Bail-out gewählt: Statt Steuerzahlern sollen Eigentümer und Gläubiger die Verluste einer Bank tragen. Aus rechtlicher Sicht subsumiert der Bail-in zwei Instrumente: die „Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente“ und die „Gläubigerbeteiligung“.

Einheitliches Fundament von Anforderungen

Anforderungen an Banken in Deutschland zur Vorbereitung eines möglichen Bail-in im Zuge einer Abwicklungsmaßnahme formuliert die BaFin bisher ausschließlich institutsspezifisch im Rahmen der individuellen Abwicklungsplanung. Mit der Veröffentlichung der „Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit des Bail-in“ (MaBail-in) schafft die BaFin im ersten Quartal 2019 erstmals ein einheitliches Fundament für diese Anforderungen. Die BaFin konsultiert die MaBail-in bis 1. März 2019.

Ziel der standardisierten Vorgaben der MaBail-in ist es, die Abwicklungsfähigkeit der Banken im Hinblick auf die Anwendung des Bail-in sowie zugleich die Transparenz und Vergleichbarkeit der Abwicklungsplanung zu erhöhen.

Ein Bail-in soll Fehlanreize zur Auslagerung von Verlusten insbesondere auf Staat und Steuerzahler vermeiden und es ermöglichen, bedeutsame Funktionen einer Bank mit Kapital auszustatten und ihre Fortführung zu ermöglichen.

Die MaBail-in stellen dafür Mindestanforderungen an bereitzustellende Informationen und die technisch-organisatorische Ausstattung der Institute, für die die MaBail-in gelten (siehe Infokasten „Adressatenkreis der MaBail-in“, Seite 11). Im Sinne eines proportionalen Ansatzes beschränken sich die MaBail-in auf Anforderungen, deren Erfüllung notwendig ist, um die Ziele des Bail-in effektiv zu erreichen.

Banken, die unter die direkte Verantwortung des Ausschusses für einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board – SRB) fallen, erhalten hingegen vom SRB in Zusammenarbeit mit der BaFin eigene Anforderungen.

1 Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen.

2 Richtlinie 2014/59/EU zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen.

3 Verordnung (EU) Nr. 806/2014 zum einheitlichen Abwicklungsmechanismus. SRM steht für Single Resolution Mechanism (Einheitlicher Abwicklungsmechanismus).

Auf einen Blick

Abwicklungsregime

Am 1. Januar 2015 sind in Deutschland das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG¹) und mehrere Begleitgesetze in Kraft getreten. Das SAG setzt die europäische Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie² (Bank Recovery and Resolution Directive – BRRD) um. Die BRRD wiederum setzt die Key Attributes für effektive Abwicklungsregime der G20 für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die der Finanzstabilitätsrat FSB entwickelt hatte, in der Europäischen Union um. Des Weiteren sind in Deutschland die Regelungen der SRM-Verordnung³ unmittelbar anzuwenden.

Ziele und Mechanik des Bail-in

Der Bail-in verfolgt zwei Ziele, welche die Grundsätze des Abwicklungsregimes widerspiegeln: Erstens sollen Fehlanreize zur Auslagerung von Verlusten insbesondere auf Staat und Steuerzahler vermieden werden. Und zweitens soll es ein Bail-in ermöglichen, die für Finanzstabilität oder Realwirtschaft bedeutsamen Funktionen einer Bank mit Kapital auszustatten und damit ihre Fortführung zu ermöglichen.

Um beide Ziele zu erreichen, umfasst der Bail-in im Regelfall zwei aufeinanderfolgende Schritte.

- Im ersten Schritt werden zunächst die Eigentumsanteile an der Bank gelöscht und, sofern erforderlich, die Verbindlichkeiten der Bank herabgeschrieben. Die Eigentumsanteile und Verbindlichkeiten werden ohne Ausgleich oder Gegenleistung reduziert, bis Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Bank ausgeglichen sind. Somit ist sichergestellt, dass Eigentümer und Gläubiger die Konsequenzen des Handelns der Bank tragen, statt Verluste auf Steuerzahler abzuwälzen. Fehlanreizen wird effektiv vorgebeugt.
- Im zweiten Schritt der Mechanik kann eine Umwandlung von Verbindlichkeiten in Eigenkapitalinstrumente vorgenommen werden. Die Umwandlung ist zu verstehen als Reduktion der Forderung eines Gläubigers bei gleichzeitiger Kompensation durch Eigenkapitalinstrumente in angemessener Höhe. Die Umwandlung ist so zu bemessen, dass die Höhe des geschaffenen Eigenkapitals die Fortführung der realwirtschaftlich oder aus Finanzstabilitätssicht bedeutsamen Funktionen ermöglicht.

MaBail-in zur Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit

Um beide Schritte des Bail-in erfolgreich durchführen und so die Ziele der Abwicklung erreichen zu können, muss der Bail-in nicht nur möglichst präzise ausgestaltet, sondern auch zuverlässig und zügig umgesetzt werden. Die Vorgaben der MaBail-in stellen dies sicher. Eine Bank, die die Vorgaben der

MaBail-in erfüllt, kann mit Blick auf die Datenanforderungen und die technisch-organisatorische Ausstattung für die Zwecke des Bail-in als abwicklungsfähig angesehen werden.

Die heute gemeinhin bei Banken verfügbaren Datenhaushalte stammen aus der Zeit vor Einführung des Abwicklungsregimes. Die für eine präzise Ausgestaltung des Bail-in notwendige Datenbasis ist daher oftmals nicht ad hoc verfügbar. Ähnliches gilt für die technisch-organisatorische Ausstattung, die für die Umsetzung des Bail-in benötigt wird.

Stand heute kann die BaFin den Erfolg einer Abwicklungsmaßnahme angesichts mangelnder Daten und IT-Systeme nur durch die Verwendung von Sicherheitspuffern und sehr konservativen Annahmen sicherstellen. Dies ist weder im Interesse des Steuerzahlers und der Abwicklungsbehörde, die an der möglichst effektiven Abwicklung einer betroffenen Bank interessiert sind. Noch ist es im Interesse der Eigentümer und Gläubiger der betroffenen Banken, die im Abwicklungsfall aufgrund von Sicherheitspuffern und konservativen Annahmen im Zweifelsfall unnötig große Verluste zu tragen hätten. Und letztlich ist es auch für die betroffene Bank nachteilig, wenn Investoren angesichts dieses Risikos höhere Verzinsungen erwarten und so die Mittelaufnahme für die betroffene Bank verteuern. Die angemessene Vorbereitung von Banken auf einen möglichen Bail-in ist im Interesse aller Involvierten.

Die Vorgaben der MaBail-in umfassen die für eine präzise, zuverlässige und zügige Berechnung und Umsetzung des Bail-in notwendigen Informationen und die technisch-organisatorische Ausstattung. Die bereitzustellenden Informationen müssen im Abwicklungsfall ein aktuelles, präzises und vollständiges Bild der Verbindlichkeiten des Instituts liefern. Um Verzögerungen bei der Umsetzung zu vermeiden, müssen diese Informationen zeitnah lieferbar und derart standardisiert sein, dass sie schnell verarbeitet werden können. Darüber hinaus ist bankenseitig eine technisch-organisatorische Ausstattung notwendig, die die zügige und zuverlässige Umsetzung des Bail-in gewährleistet. Beide Aspekte – Informationen und technisch-organisatorische Ausstattung – sind für die effektive Erreichung der Ziele des Bail-in von maßgeblicher Bedeutung.

Bereitzustellende Informationen

Die von betroffenen Banken bereitzustellenden Informationen gliedern sich in spezifische Informationen zu Verbindlichkeiten und weitere umsetzungsrelevante Informationen.

- **Spezifische Informationen zu den Verbindlichkeiten:** Sie ermöglichen es der BaFin in einer Abwicklungssituation, die für den Bail-in notwendigen Berechnungen und Auswirkungenanalysen durchzuführen. Sie bilden das Kernstück des Datenbedarfs ab und müssen daher in angemessener Qualität und Aktualität sowie sehr granular vorliegen. Um

Auf einen Blick

Adressatenkreis der MaBail-in

Die MaBail-in richten sich grundsätzlich an alle Institute im Sinne von § 2 Absatz 1 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) und die Unternehmen nach § 1 Nummer 3 SAG in der Bundesrepublik Deutschland, die in den Zuständigkeitsbereich der BaFin als nationale Abwicklungsbehörde im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 SRM-Verordnung fallen. Ob die MaBail-in für ein Institut bzw. Unternehmen relevant sind, prüft die BaFin im Rahmen der Abwicklungsplanung vor dem Hintergrund ihrer bevorzugten Abwicklungsstrategie spezifisch und teilt dem Institut mit, ob und falls ja, ab wann die Vorgaben der MaBail-in zu beachten sind.

Banken, die unter die direkte Verantwortung des Ausschusses für einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board – SRB) fallen, erhalten hingegen vom SRB in Zusammenarbeit mit der BaFin eigene Anforderungen.

auch unter Zeitdruck sowie in der Dynamik und Unsicherheit einer Abwicklungssituation zuverlässig nutzbar zu sein, müssen spezifische Informationen zu Verbindlichkeiten zudem hinreichend standardisiert sein.

- **Weitere umsetzungsrelevante Informationen:** Dazu gehören hauptsächlich Informationen zur Berechnung der Eigenmittel und zur Rechnungslegung. Dies dient der Abschätzung der weiteren Effekte des Bail-in. Im Sinne der Proportionalität wurde an dieser Stelle auf eine Standardisierung verzichtet.

Um Verzögerungen zu vermeiden, sind die zu einem vorgegebenen Stichtag bereitzustellenden Informationen innerhalb von 24 Stunden nach Aufforderung durch die BaFin zu liefern.

Technisch-organisatorische Ausstattung

Die Vorgaben der MaBail-in an die technisch-organisatorische Ausstattung des Instituts dienen neben der fristgerechten Bereitstellung der benötigten Informationen zwei weiteren Zwecken: bankinternen Analysen und der praktischen Umsetzung des Bail-in.

- **Interne Auswirkungenanalysen:** Dadurch sollen betroffene Banken die Ergebnisse der Abwicklungsbewertung und die Auswirkungen des geplanten Bail-in abbilden. Relevant sind dabei im Wesentlichen Auswirkungen auf Eigenmittel und Rechnungslegung. Ziel ist es, diese Auswirkungen möglichst genau zu bestimmen. Um im Abwicklungsfall dem engen Zeitrahmen gerecht zu werden, sollen Banken in der Lage sein, solche Auswirkungenanalysen innerhalb von zwölf Stunden nach Aufforderung durch die BaFin vorzunehmen.

- **Praktische Umsetzung des Bail-in:** Sie umfasst erstens die institutsinterne Umsetzung und zweitens die Vorbereitung der externen Umsetzung durch Finanzmarktinfrastrukturen. Beides soll innerhalb von 24 Stunden nach Veröffentlichung der Abwicklungsanordnung abgeschlossen sein. Die MaBail-in sehen dafür den Aufbau von Prozessen, Systemen sowie technischen Ressourcen vor, die für die institutsinterne Umsetzung sowie einige vorbereitende Tätigkeiten der externen Umsetzung notwendig sind. Institutsintern bedeutet die Umsetzung im Wesentlichen die Verbuchung des Bail-in in den technischen Systemen der Bank und der Rechnungslegung. Die Vorbereitung der externen Implementierung umfasst für betroffene Banken insbesondere die Überleitung der Abwicklungsanordnung in technische Anweisungen für die in die Umsetzung des Bail-in involvierten Finanzmarktinfrastrukturen.

Bei der Bereitstellung von Informationen beschränken sich die MaBail-in auf das notwendige Maß der Granularität und Standardisierung.

Verhältnismäßiger Ansatz der MaBail-in

Einer besseren Abwicklungsfähigkeit im Hinblick auf den Bail-in und der Effektivität des Bail-in steht der Aufwand gegenüber, den die MaBail-in-Vorgaben für die betroffenen Banken mit sich bringen. Die MaBail-in sehen daher ein proportionales und abgestuftes Vorgehen vor, das sich auf die notwendigen Vorgaben beschränkt.

Grundsätzlich werden nur solche Banken die Vorgaben der MaBail-in erfüllen müssen, für die die Gläubigerbeteiligung und/oder die Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente Teil einer Abwicklungsstrategie ist. Bei der Bereitstellung von Informationen beschränken sich die MaBail-in auf das notwendige Maß der Granularität und Standardisierung. Insbesondere sind spezifische Informationen zu Verbindlichkeiten derzeit im Wesentlichen nur für die ersten fünf Ränge der Haftungskaskade gefordert. Soweit möglich, greift die BaFin auf bestehende Datenanforderungen zurück. Auch führt sie mit den MaBail-in keine regelmäßige Meldeanforderung ein. Ferner lässt die BaFin mit den MaBail-in Spielraum für institutsindividuelle Auslegungen wie beispielsweise individuelle Fertigstellungstermine, Governance oder Vereinfachungen.

Auf einen Blick

Schritte bis zur Veröffentlichung der MaBail-in

- Vorabkonsultation mit den Verbänden bis zum 11. Januar 2019
- Öffentliche Konsultation vom 1. Februar 2019 bis 1. März 2019
- Veröffentlichung des Rundschreibens voraussichtlich im April 2019

Positiver Einfluss auf Finanzstabilität

Die Vorgaben der MaBail-in sind für eine effektive Abwicklung erforderlich. Die Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit eines Bail-in werden (siehe Infokasten) der Bedeutung des Abwicklungsregimes gerecht und legen zugleich großen Wert auf die Verhältnismäßigkeit der Anforderungen. Die Erfüllung der Vorgaben der MaBail-in wird mittelfristig Banken und Steuerzahlern gleichermaßen zugutekommen und einen positiven Effekt auf die Finanzstabilität in Deutschland haben. ■

Autoren

Antonia Fiedler

Dr. Johannes Schneider

Tobias Thöne

BaFin-Referat Abwicklungsinstrumente

Transparente Versicherungsaufsicht

Schwerpunkte aus dem Jahr 2018 wie etwa Rückstellungen, Cybersicherheit und das Berichtswesen bleiben auch 2019 wichtig

Wer seine Ressourcen effizient und effektiv einsetzen und dabei transparent sein will, sollte seine eigenen Schwerpunkte kennen und sie bestenfalls auch kundtun. Daher veröffentlichte die Versicherungsaufsicht der BaFin 2018 erstmals ihr Aufsichtsprogramm.

Für die Schwerpunktsetzung identifizierte, bewertete und priorisierte die BaFin alle relevanten Themen einer

risikoorientierten Aufsicht, die sich aus der täglichen Arbeit ergaben. Darüber hinaus erfasste sie auch Aspekte, die für den Sektor insgesamt regulatorisch oder strategisch von besonderer Bedeutung waren. Veränderte Rahmenbedingungen berücksichtigte sie im Jahresverlauf.

Nach Ablauf des Kalenderjahres analysiert die BaFin den Stand der Umsetzung ihrer sieben Schwerpunkte 2018.



Mit der Analyse ihrer Schwerpunkte 2018 macht die Versicherungsaufsicht der BaFin transparent, welche Projekte sie bereits abgeschlossen hat und welche fortgesetzt werden.

Intensivierte Beobachtung der Prämien sowie der Schaden- und Ergebnisentwicklung bei der Schaden-/Unfallversicherung

Der Wettbewerb in der Schaden- und Unfallversicherung, der sich jedes Jahr bis zum Wechselstichtag der Kfz-Versicherung am 30. November hochschaukelt, führt zwar dazu, dass sich Endkunden über niedrige Prämien freuen. Jedoch ist denkbar, dass einzelne Versicherer aufgrund ihrer Position im Wettbewerb oder ihrer schwachen finanziellen Basis dem Druck nicht standhalten können und aufgrund zu geringer Margen aus dem betriebenen Versicherungsgeschäft in Schwierigkeiten geraten.

Die BaFin identifizierte 2018 bei den Schaden- und Unfallversicherern keine akuten Problemfälle, auf die sie aufsichtsrechtlich hätte reagieren müssen.

Die Versicherungsaufsicht implementierte daher im vergangenen Jahr eine Analyse-Software (Business Intelligence Software) in ihre Prozesse. Sie ermöglicht eine intensivere und umfangreichere Analyse der eingehenden Unternehmensdaten und kann auch mit älteren Zeitreihen umgehen. Die offene Architektur der Software verknüpft das fortbestehende Berichtswesen, das sich an den deutschen Rechnungslegungsvorschriften orientiert, mit dem Reporting nach dem europäischen Aufsichtsregime Solvency II.

Die BaFin nutzte die Software 2018 vor allem zur jahresübergreifenden Analyse der Prämienentwicklung, der Schadenverläufe und der Ergebnisse. Die BaFin identifizierte 2018 bei den Schaden- und Unfallversicherern keine akuten Problemfälle, auf die sie aufsichtsrechtlich hätte reagieren müssen. Die Software vermittelte aber auf Branchenebene einen wertvollen Überblick über eine Sparte, die besonderer aufsichtlicher Aufmerksamkeit bedarf, und wird auch 2019 zum Einsatz kommen.

Verstärkte Prüfung von Schadenrückstellungen bei ausgewählten Schaden-/Unfallversicherern

Unter Solvency II müssen Schaden- und Unfallversicherer ihre versicherungstechnischen Rückstellungen mit dem Übertragungswert ansetzen, der sich aus dem Besten Schätzwert (Best Estimate) und der Risikomarge zusammensetzt. Der Übertragungswert hat einen wesentlichen Einfluss auf die Ermittlung der Eigenmittel sowie der Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement – SCR). Deshalb hat die Überprüfung und Analyse seiner Herleitung für die BaFin mit ihrer risikoorientierten Sicht eine hohe Relevanz.

In der BaFin ist daher seit 2017 eine Reservierungssoftware im Einsatz, welche die Prüfer bei der Reserveanalyse unterstützt. Nach der Einführungsphase 2017 beschloss die BaFin mit dem Aufsichtsprogramm 2018, die Software häufiger bei örtlichen Prüfungen einzusetzen, um die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und deren korrekten Ausweis in der Solvabilitätsübersicht zu prüfen. Mit Hilfe der Software führten die Prüfer 2018 in zunehmendem Maße eigenständige aufsichtliche Kontroll- und Sensitivitätsrechnungen durch. Ferner erlaubten die umfangreichen grafischen Auswertungsmöglichkeiten eine schnelle Identifikation von Auffälligkeiten in den zugrundeliegenden Daten.

Die BaFin analysierte im Geschäftsjahr 2018 bei insgesamt 21 örtlichen Prüfungen schwerpunktmäßig die versicherungstechnischen Schadenrückstellungen nach Solvency II. Eine wesentliche Feststellung bestand darin, dass Versicherer die Angemessenheit, Exaktheit und Vollständigkeit der Daten und ihrer Segmentierung nicht hinreichend nachweisen konnten. Darüber hinaus stellte sich die Validierung des Besten Schätzwertes etwa durch Abweichungs- und Veränderungsanalysen als oftmals verbesserungswürdig heraus.

Schadenrückstellungen unter den speziellen Voraussetzungen von Solvency II werden auch im Jahr 2019 im aufsichtlichen Fokus bleiben.

Prüfung der Cyber-Sicherheit bei ausgewählten Versicherungsunternehmen

Die BaFin ist sich bewusst, welche hohe Bedeutung IT-Sicherheit im Finanzsektor hat. Künftig will sie daher bei Versicherungsunternehmen vermehrt IT-Prüfungen vornehmen. Um die dazu erforderlichen Spezialkenntnisse geschäftsbereichsübergreifend zu bündeln, richtete die BaFin Anfang 2018 die Gruppe IT-Aufsicht ein. Diese unterstützt die Prüfer der Banken-, Versicherungs- und Wertpapieraufsicht seither in allen aufsichtlichen IT-Fragen. Für den Geschäftsbereich Versicherungsaufsicht führte die neue Gruppe bereits unmittelbar nach ihrer Gründung im Jahr 2018 die ersten IT-Prüfungen bei Versicherungsunternehmen durch. Dabei schaute sie sich vor allem an, ob die Unternehmen das von der BaFin veröffentlichte Rundschreiben 10/2018 – Versicherungsaufsichtliche Anforderungen an die IT (VAIT) wirksam und angemessen umsetzen (siehe BaFinJournal Juli 2018). Erste Ergebnisse zeigten, dass die Unternehmen ihre IT-Governance nachschärfen sollten (siehe BaFinJournal August 2018).

Linkempfehlung zum Thema

Das Rundschreiben zu den VAIT finden Sie unter:

www.bafin.de » [Recht & Regelungen](#) » [Verwaltungspraxis](#)

In den nächsten Jahren wird die BaFin die Zahl aufsichtlicher IT-Prüfungen im Versicherungssektor erhöhen und dabei auch auf die Expertise externer Prüfungsgesellschaften zurückgreifen. Erkenntnisse über die IT der Versicherungsunternehmen wird sie bei Bedarf auch dadurch gewinnen, dass sie geeignete Statusinformationen abfragt.

Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage von Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds

Als Anbieter von Versicherungsprodukten sind Versicherer von den direkten Auswirkungen des Klimawandels in Form von extremen Wetterereignissen unmittelbar und immer stärker betroffen. Neben solchen physischen Risiken sind aber auch transitorische Risiken, also indirekte Auswirkungen des Klimawandels, für einen Versicherer von Bedeutung. Beispiele dafür sind die Verdrängung etablierter Technologien, kurzfristig veränderte politisch-ökonomische Rahmenbedingungen und ethisch-soziale Umwälzungen. Diese können zu bedeutsamen Wertverlusten der Kapitalanlage der Versicherer (Stranded Assets) führen. Da Versicherer am Kapitalmarkt als Investoren auftreten, haben ihre Anlageentscheidungen große Bedeutung auch für politisch-gesellschaftliche Anstrengungen wie etwa die Energiewende.

Um Expertise aufzubauen und die Unternehmen später bei der Integration von Kriterien zu Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekten (Environmental, Social and Governance – ESG) in das Risikomanagement unterstützen zu können, verwirklichte die BaFin 2018 eine ganze Reihe von Vorhaben. Sie führte Aufsichtsgespräche mit ausgewählten Versicherern und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, führte eine Branchenabfrage zum Thema ESG-Integration durch (siehe *BaFinJournal Juli 2018*), nahm an ausgewählten externen Veranstaltungen teil, tauschte sich mit Aufsehern anderer europäischer Aufsichtsbehörden aus und veranstaltete zwei Workshops mit Unternehmen sowie dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) und der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung (aba). Die Ergebnisse dieser Aktionen haben Einfluss auf die Gestaltung der künftigen Aufsichtspraxis gehabt.

Analyse eines veränderten Verhaltens der Versicherer und Pensionsfonds in der Neuanlage

Durch das Niedrigzinsniveau ist die Neu- bzw. Wiederanlage der Vermögensanlagen von besonderem Interesse. Die Versicherer müssen bei dieser Gelegenheit abermals bedacht zwischen Rendite-Chancen und Risiko abwägen.

Bei ihren örtlichen Prüfungen 2018 schaute sich die BaFin das Neuanlageverhalten der Versicherer genauer an und fand heraus: Im Durchschnitt wurden 12 Prozent des Kapitalanlagebestandes neu angelegt. Die Mehrheit der Unternehmen baute ihren Fondsbestand aus.

Unternehmensanleihen und Staatsanleihen bildeten wie in den Vorjahren die Anlageschwerpunkte. Daneben zeigte sich, dass jedes Unternehmen in einer bestimmten alternativen Anlageart eigene Kompetenzen aufbaut – kleinere Unternehmen beispielsweise in Private Equity oder Private Debt. Demgegenüber waren Infrastrukturanlagen besonders für die größeren Unternehmen von Interesse. Entsprechende Kapitalanlagen machen aber weiterhin nur einen verhältnismäßig geringen Anteil an allen Kapitalanlagen aus, was auch daran liegt, dass es nur verhältnismäßig wenige Infrastrukturprojekte gab, an denen sich Versicherer beteiligen konnten. Die BaFin stellte fest, dass die Versicherer auch den Immobilienbestand moderat ausbauten. Durch die beschriebenen Anlagealternativen stieg der Anteil illiquider Anlagen leicht an.

Im Durchschnitt gingen die Unternehmen zur Renditerealisierung Investments mit einem etwas schlechteren Rating ein, was insgesamt noch immer im Investmentgrade-Bereich lag.

Über alle Unternehmen hinweg sank der Anspruch an die Ratings von Investments leicht. Im Durchschnitt gingen die Unternehmen zur Renditerealisierung Investments mit einem etwas schlechteren Rating ein, was allerdings insgesamt immer noch im Investmentgrade-Bereich lag. Anlagen mit hoher Verzinsung bei gleichzeitige hohem Risiko (High-Yield-Anlagen) machten weiterhin nur einen geringen Anteil aus und Zuwächse dieser Anlagealternativen wurden nur bei einzelnen Unternehmen beobachtet. Die Analyse eines möglichen Search for Yield wird die BaFin 2019 fortsetzen.

Auswertung des regelmäßigen aufsichtlichen Berichts

Die BaFin hat sich 2018 intensiv mit der Qualität des regelmäßigen aufsichtlichen Berichts (Regular Supervisory Report – RSR) beschäftigt. Den RSR reichen die Versicherungsunternehmen in Abhängigkeit von ihrer Marktbedeutung und Qualität jährlich, alle zwei oder auch nur alle drei Jahre ein. Er enthält Informationen zu der Geschäftstätigkeit und dem Geschäftsergebnis, dem Governance-System, dem Risikoprofil, der Bewertung für Solvabilitätszwecke und zum Kapitalmanagement.

Die BaFin hat 2018 rund die Hälfte der RSRs genauer analysiert. Sie wollte wissen, inwieweit die Berichte den an sie gestellten inhaltlichen Qualitätsanforderungen genügten, nachdem viele RSRs im erstmaligen Berichtsjahr 2017 noch unvollständig gewesen waren und keine ausreichend detaillierte Auskunft gegeben hatten. Die untersuchten Berichte wiesen deutlich weniger Defizite in Bezug auf die

Vollständigkeit auf. Außerdem hatte sich der Informationsgehalt verbessert. Einige Unternehmen konnten die Qualität ihres RSR sogar erheblich steigern. Trotz dieser positiven Feststellungen gibt es nach wie vor Optimierungspotential. Die Qualität der Berichte wird deshalb auch 2019 weiterhin im Fokus der Aufsicht stehen.

Einige Unternehmen konnten die Qualität des regelmäßigen aufsichtlichen Berichts (RSR) erheblich steigern, wobei es trotzdem noch Optimierungspotential gibt, weshalb die Berichte im Fokus der BaFin bleiben.

Unternehmen mit verbesserungsbedürftigen RSRs wies die BaFin 2018 auf die konkreten Mängel ihrer Berichterstattung hin und forderte sie zur Verbesserung auf. An dieser Art der Rückmeldung wird die BaFin auch 2019 festhalten und erforderlichenfalls in ihrer Kritik noch deutlicher werden. Als Hilfestellung aktualisierte sie zuletzt ihre „Hinweise zum Berichtswesen für Erst- und Rückversicherer und Versicherungsgruppen“. Das Dokument greift häufige Schwachpunkte auf und gibt Unternehmen dadurch die Möglichkeit, die Qualität ihres RSR zu verbessern.

Vertiefte Prüfung, wie die Standardformelanwender unter den Versicherern bei der Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen mit ökonomischen Szenariogeneratoren umgehen

Die Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen unter Solvency II erfordert die Kenntnis der Höhe zukünftiger Zahlungen. Im Lebensversicherungsgeschäft hängen diese stark von der zukünftigen Entwicklung des aus den Kapitalerträgen erwirtschafteten Überschusses ab.

Die Versicherer simulieren daher mehrere tausend ökonomische Kapitalmarktszenarien und deren Auswirkungen auf die zukünftigen Kapitalerträge. Dabei müssen auch künftige Unternehmensentscheidungen (Managementregeln) berücksichtigt werden, da die Unternehmen auf bestimmte Entwicklungen durch Umschichtungen in der Kapitalanlage reagieren würden, was wiederum die Erträge beeinflussen würde.

In einer Feldstudie nahm die BaFin 2018 gezielt ökonomische Szenariogeneratoren (Economic Scenario Generators – ESGs) unter die Lupe. Dabei zeigte sich, dass der regulatorische Rahmen Detailfragen offenlässt. Doch Details wie die Fähigkeit des ESG, mit negativen Zinsen umgehen zu können oder die Fähigkeit, Marktwerte möglichst gut zu treffen, scheinen nach ersten Erkenntnissen zu materiellen Unterschieden zu führen.

Die BaFin wird ihre Untersuchungen 2019 auf die gesamte Lebensversicherungsbranche erweitern. Sie wird die von den Unternehmen in der Solvenzbilanz 2018 verwendeten Kapitalmarktszenarien analysieren. Die Branche wird dadurch kaum belastet, weil die Unternehmen lediglich bereits bestehende Dateien und Dokumentationen an die BaFin liefern müssen. Die erforderlichen Informationen wird die BaFin im Laufe des Jahres 2019 bei den Unternehmen anfordern.

Schwerpunkte 2019

Die Versicherungsaufsicht hat Anfang des Jahres ihre Schwerpunkte für 2019 veröffentlicht (siehe BaFinJournal Januar 2019). Auf www.bafin.de sind auch die Schwerpunkte der Geschäftsbereiche Banken- und Wertpapieraufsicht sowie Abwicklung zu finden. ■

„Wer angemessene Regulierung fordert, darf damit nicht Deregulierung als sein eigentliches Ziel maskieren“

BaFin-Veranstaltung zum Thema „Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität in der Bankenaufsicht und -regulierung“ in Kooperation mit dem European Banking Institute



BaFin-Abteilungspräsident Thomas Happel sprach zu Beginn der Veranstaltung vor 170 Teilnehmern über das unterschiedliche Verständnis von Proportionalität und später über die Handlungsspielräume der Aufsicht.

Die gemeinsame Veranstaltung von BaFin und European Banking Institute (EBI) zur Proportionalität (siehe Infokasten, Seite 18) im Bankwesen am 24. Januar 2019 in Bonn begann mit einem Beben. „Die Banken leiden unter einem Tsunami aus regulatorischen Vorschriften“, behauptete Prof. Dr. Matthias Lehmann von der Universität Bonn zur Begrüßung. Lehmann sitzt beim EBI, das sich als Think-Tank der wichtigsten

europäischen Universitäten versteht, im Academic Board. Das Übermaß an Vorschriften belastete kleine Banken, fördere Fusionen innerhalb der Branche und führe dazu, dass es immer weniger Kreditinstitute gebe. Es müsse dringend hinterfragt werden, welche Regelungen tatsächlich geeignet, erforderlich und angemessen seien und welche Ebene das Recht setze. Damit griff Lehmann die titelgebenden Prinzipien von

Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität gleich zu Beginn des Tages auf.

„Wir sitzen in einem gemeinsamen Boot und müssen versuchen, es auch gemeinsam zu rudern“, sagte daraufhin Thomas Happel, Leiter der BaFin-Abteilung zur Aufsicht über Bausparbanken, Privatbanken und Leasing, und nahm damit Lehmanns Faden auf. „Wenn wir mit Vertretern von Banken, Sparkassen und ihrer Verbände reden, hören wir selten Lob, aber häufig Kritik und Klagen,“ ergänzte Happel, der BaFin-Exekutivdirektor Raimund Röseler vertrat.

Unterschiedliche Vorstellungen von Proportionalität

Das Missverständnis geht schon bei der Sprache los. „Leider verstehen nicht alle das Gleiche unter Proportionalität“, sagte Happel. Die einen wollten Regeln ersatzlos streichen und im Gegenzug einfach die Kapitalanforderungen erhöhen – nach dem Motto „Leverage Ratio hoch, Rest weg“. Daneben gebe es Rufe nach Proportionalität, die eigentlich Deregulierung meinten. „Wer angemessene Regulierung fordert, darf damit nicht Deregulierung als sein eigentliches Ziel maskieren.“ Für die letzte Deregulierung hätten Wirtschaft und Gesellschaft teuer bezahlt: Der Preis sei die Finanzkrise gewesen.

Die BaFin befürworte den Ansatz, „Regulierung einfacher, aber dennoch risikosensitiv zu gestalten“. Das sei zugegebenermaßen noch nicht überall ausreichend konsequent umgesetzt worden.

Das Programm der Konferenz bot den 170 Teilnehmern zahlreiche weitere Redebeiträge und eine spannende Diskussion zwischen Wissenschaft, Industrie und Aufsicht.

Definition

Proportionalität

Das Prinzip der (doppelten) Proportionalität besagt, dass bei der Regulierung und bei deren Anwendung in der aufsichtlichen Praxis das Risikoprofil des jeweiligen Unternehmens zu berücksichtigen ist. Entscheidend sind hierbei nicht nur der Umfang der Geschäfte, sondern auch das Geschäftsmodell und die Komplexität der Risiken. Dieser Grundsatz – ähnlich dem Verhältnismäßigkeitsprinzip – findet nicht nur Anwendung in der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – [CRR](#)) und der europäischen Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive IV – [CRD IV](#)), sondern zum Beispiel auch in den Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Banken ([MaRisk](#)) und auch bei [Solvency II](#), dem europäischen Aufsichtsregime für Versicherer.

BaFin-Führungskräfte steuerten ihre aufsichtlichen Schwerpunkte insbesondere in Teil 3 der Veranstaltung, dem Part „Aufsicht“, bei.

Single Rule Book

Die rechtlichen Grundlagen lieferten zwei Wissenschaftler: Prof. Dr. Elke Gurlit von der Universität Mainz stieg zwar tief in die Theorie des Verhältnismäßigkeitsprinzips ein, verlor dabei aber die Praxis nicht aus den Augen. „Das Single Rule Book ist kein Selbstzweck, sondern steht im Dienst, Aufsichtsarbitrage zu verhindern und ein Level-Playing-Field zu garantieren“, lautete eine ihrer Kernaussagen (siehe Infokasten, [Seite 19](#)). Auch zum Bankenpaket (siehe [BaFinJournal Dezember 2018](#)) äußerte sie sich: „Es hat beachtliche Erleichterungen für kleinere und nicht komplexe Institute gebracht und verwirklicht zahlreiche Elemente, die Gegenstand einer Small-Banking-Box sein könnten.“

Anleihen bei der katholischen Soziallehre

Prof. Dr. Christoph Ohler von der Universität Jena erklärte den Teilnehmern, dass das Subsidiaritätsprinzip aus der katholischen Soziallehre stamme und vorsehe, dass höhere Instanzen untergeordnete Ebenen so lange wie möglich eigenverantwortlich arbeiten lassen und erst dann tätig werden, wenn die untere Ebene es nicht besser kann. In der Realität sehe das manchmal anders aus. Eine seiner Feststellungen lautete daher: „Die gerichtliche Kontrolle respektiert die Einschätzungsprärogative des Unionsgesetzgebers, der das Subsidiaritätsprinzip großzügig zugunsten der Union anwendet.“¹

Im zweiten Part, dem unter der Überschrift „Regulierung“, zeigte die stellvertretende BaFin-Abteilungsleiterin Birgit Höpfner, dass ein Bankenaufseher 1995 noch mit fünf Regelwerken ausgekommen sei, heute aber eine Vielzahl hiervon benötige. Das sorgte für Erheiterung; viele Teilnehmer zückten ihre Smartphones und fotografierten die entsprechende Folie der Power-Point-Präsentation ab. Das Bankenaufsichtsrecht habe seit Entstehung des Kreditwesengesetzes ([KWG](#)) eine starke Wandlung durchlaufen – von einer rein nationalen Regulierung über die nationale Umsetzung von EU-Richtlinien bis hin zu einem von EU-Verordnungen geprägten Rechtsrahmen, in dem nationalem Recht zunehmend nur eine ergänzende Funktion zukommt. „Das EU-Recht hat Vorrang vor nationalen Regeln und schränkt den nationalen Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum nachhaltig ein“, erläuterte Höpfner.

¹ Siehe dazu auch Rede von BaFin-Präsident Felix Hufeld bei Jahrespressekonferenz 2018, in der er sich u.a. auf Hans-Jürgen Papier in der FAZ bezieht. Hufeld: <https://www.bafin.de/dok/10840856>. Papier: <https://www.faz.net/aktuell/politik/zerfaellt-europa/zerfaellt-europa-17-europa-zwischen-nationalstaatlichkeit-und-einheit-14484032-p4.html>



Diskussionsrunde mit Dr. Dirk Bliesener, Björn Grommek, Wolf Ulrich Martin, Prof. Dr. Matthias Lehmann, Rainer Behle, Andreas Knief und Prof. Dr. Uwe H. Schneider (v.l.n.r.)

Sie sprach sich gegen Deregulierung aus, regte aber unter anderem eine ganzheitliche Überprüfung des bestehenden Regelwerks und dessen „Entrümpelung“ an, um Bestimmungen, die nicht oder in der bestehenden Form nicht mehr benötigt werden, zu beseitigen. Darüber hinaus könne auch über neue Regulierungsansätze nachgedacht werden, die zum

Auf einen Blick

Single Rule Book

Das Single Rule Book ist ein Schritt auf dem Weg zur Europäischen Bankenunion und dient der europäischen Harmonisierung der Bankenregulierung. Ziel ist die Schaffung eines einheitlichen prudenziellen Regelwerks, das zu großen Teilen aus unmittelbar anwendbaren EU-Verordnungen besteht. Wesentliche Bestandteile des Single Rule Books sind derzeit die europäische Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) sowie die auf ihrer Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte sowie die europäische Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive IV – CRD IV).

Beispiel zwischen verschiedenen Institutskategorien unterscheiden.

Perspektive der Bankenverbände

In seiner Bestandsaufnahme zur proportionalen Regulierung betonte Dr. Holger Mielk vom Bundesverband der Volksbanken und Raiffeisenbanken, dass die Gleichbehandlung aller Institute ohne Ansehung von Größe und Risiko dem Grundsatz, Ungleiches ungleich zu behandeln, zuwiderlaufe. Das sei inakzeptabel.

Als Beispiel für einen regulatorischen Ansatz, der diese Konsequenzen vermeidet, verwies er auf das Regelungsmodell von Basel II und die dort vorgesehenen Institutswahlrechte im Bereich des Kreditrisikos und des operationellen Risikos. „Wenn ich als Institut zwischen verschiedenen Regulierungsansätzen für eine Risikokategorie wählen kann, dann erledigt sich jeder Vorwurf in Richtung Wettbewerbsungleichheit“, sagte Mielk. Er kritisierte, dass das Single Rule Book in der Theorie Flexibilität ermögliche, in der Realität aber nahezu durchgängig auf einen One-size-fits-all-Ansatz hinauslaufe.

Michael Engelhard, Leiter Bankaufsicht/Politik beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband, blickte in seinem Vortrag über den EU-Tellerrand hinaus in die Schweiz. Dort

werde ein Kleinbankenregime für Institute getestet, die „deutlich überdurchschnittlich mit Kapital und Liquidität ausgestattet sind und keine sonstigen besonders erhöhten Risiken aufweisen“. Der Umfang der Anforderungen an solche Institute könne erheblich reduziert werden, ohne dass das Schutzniveau insgesamt sinke. Das sei auch in der EU ein überlegenswerter Ansatz für Proportionalität.

Komplexität versus Erleichterungen

Dirk Jäger, Mitglied der Geschäftsführung beim Bundesverband deutscher Banken, sieht in der gegenwärtigen Aufsichtsarchitektur einen Treiber von Komplexität. In Gestalt von EU-Kommission, Europäischer Bankenaufsichtsbehörde EBA, Europäischer Zentralbank, Deutscher Bundesbank und BaFin gebe es diverse Institutionen, deren Kompetenzen sich teils auch überschneiden. Jäger stellte die Frage in den Raum, warum bei Einführung neuer Vorschriften nicht bestehende Regelungen abgeschafft würden, wenn diese eine hohe inhaltliche Übereinstimmung aufwiesen. Als Beispiel nannte er die FINREP-Bilanzierung (Financial Reporting) nach dem internationalen Rechnungslegungsstandard IFRS 9 im Verhältnis zum althergebrachten HGB (siehe [BaFinJournal Dezember 2017](#)). Jäger präsentierte aber auch Lösungsvorschläge wie etwa eine bessere Abstimmung der Regelsetzer, rechtzeitige Auswirkungsanalysen oder angemessene Übergangszeiträume.

Anschließend belegte Björn Grommek, Vorstand der Sparkasse Grebenstein, die aus seiner Sicht nichtproportionale Regulatorik mit Zahlen und Praxisbeispielen: Seit der Finanzkrise habe es 50 neue Gesetze und Verordnungen im Umfang von rund 34.000 Seiten gegeben. Die Sinnhaftigkeit von FINREP für kleinere HGB-Institute sowie des Lageberichts („überdimensioniert“), des Offenlegungsberichtes („ungelesen“) und der Kundenberatung („Jura-Grundkurs“) in ihrer derzeitigen Form bezweifelte er. Das Gleiche gelte bei kleinen, tarifgebundenen Instituten auch mit Blick auf die Institutsvergütungsverordnung (siehe [BaFinJournal April 2017](#)).

Um Erleichterungen für kleine Institute ging es auch in der von Lehmann moderierten Diskussion zwischen Prof. Dr. Uwe H. Schneider (Universität Mainz), Dr. Dirk Bliesener (Hengeler Müller), Andreas Knief (Volksbank Haselünne eG), Wolf Ulrich Martin (Bankhaus Gebr. Martin AG), Rainer Behle (BaFin) und Grommek. Bei allen Unterschieden wurde deutlich, wie stark Ideen wie eine Small-Banking-Box oder ein regulatorischer Sandkasten in die Branche hineinwirken.

Die Sicht von Bundesbank und BaFin

Im letzten Teil der Veranstaltung hatten die Aufseher das Wort – erst die BaFin, dann die Deutsche Bundesbank. Thomas Happel erinnerte zunächst daran, dass die Aufsicht geltendes Recht durchsetze. Aber auch in ihrer Funktion als Exekutive dürfe sie unsinnige Regeln an geeigneter Stelle

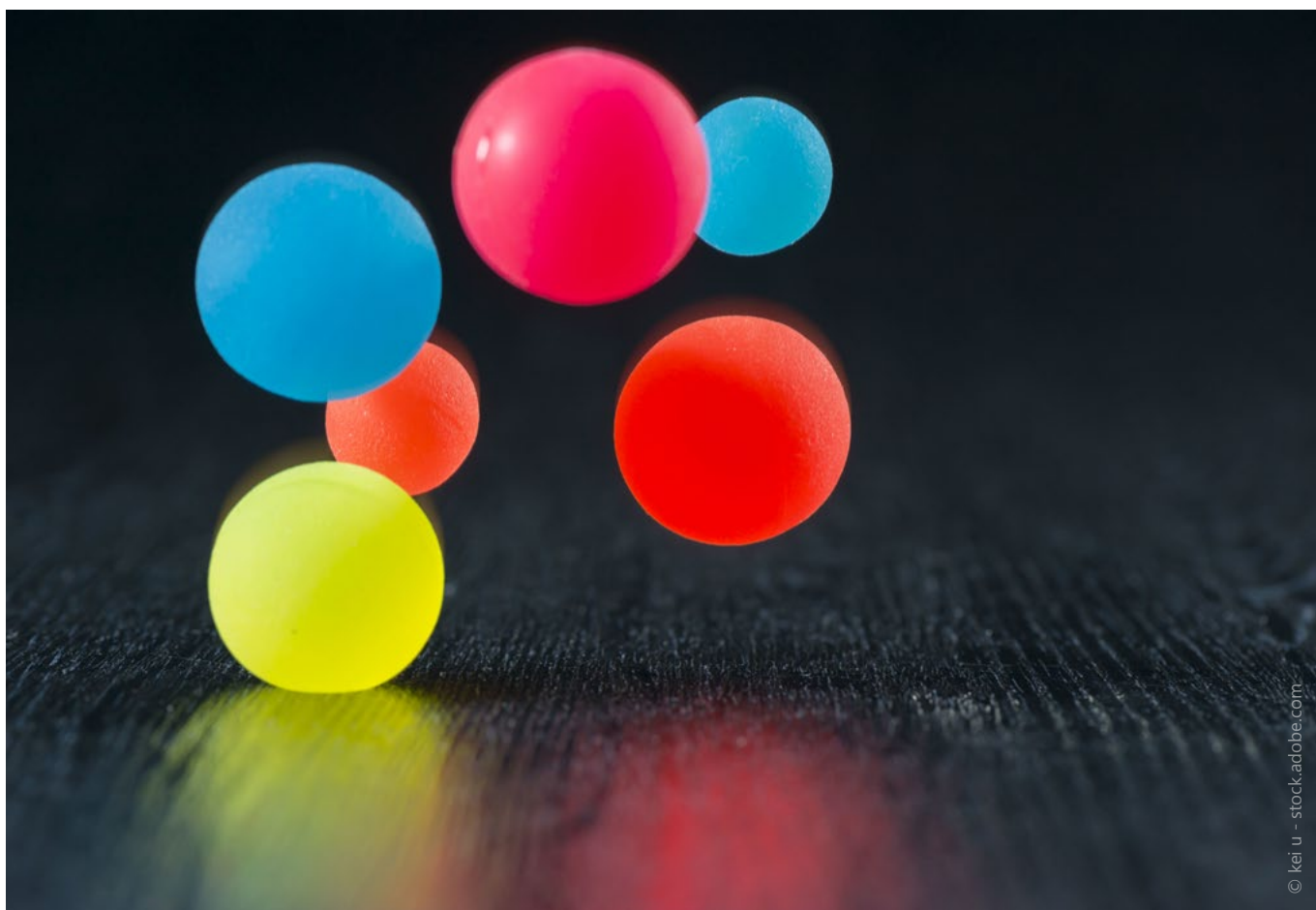
ansprechen und ihrerseits proportional agieren – in der Beaufsichtigung. „Allerdings werden die Spielräume, die wir als BaFin haben, immer enger“, sagte Happel. In der Praxis gebe es von Gesetzes wegen bei Kapitalzuschlägen regelmäßig weniger Spielraum als bei personenbezogenen Maßnahmen.

Zum Abschluss der Veranstaltung schilderte Dr. Thomas Kick von der Deutschen Bundesbank den Ablauf des Stresstests der deutschen weniger bedeutenden Institute (Less Significant Institutions – LSIs) im Jahr 2017. Im Vorfeld war der LSI-Stresstest ausdrücklich so konzipiert worden, dass sich der Aufwand auf Seiten der etwa 1.500 betroffenen Institute in Grenzen hielt. Ein von BaFin und Bundesbank geleitetes Fachgremium mit Vertretern von Banken, Bankenverbänden und Rechenzentren tauschte sich zur Konzeption und zur operativen Umsetzbarkeit intensiv aus. „BaFin und Bundesbank haben im LSI-Stresstest 2017 nicht mit Kanonen auf Spatzen geschossen und werden dies auch in künftigen Stresstests nicht tun“, versprach Kick. ■

Hinweis

Vorträge

Die Vortragsfolien sind auf der [Internetseite](#) der BaFin veröffentlicht.



Eine neue Meldepflicht gegenüber der BaFin wird Erkenntnisse über die Konstellationen und das Ausmaß bringen, in denen Abwicklungsinternalisierer Wertpapiere außerhalb eines Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems übertragen.

Ausmaß und Risiko näher analysieren

Abwicklungsinternalisierer unterliegen neuer Berichtspflicht gegenüber der BaFin

Zwei Kapitalmarktteilnehmer einigen sich auf den Preis eines Wertpapiers, das daraufhin vom einen auf den anderen übertragen wird, ohne zwischengelagert zu werden – das ist nur eine von vielen Konstellationen, in denen ein Abwicklungsinternalisierer tätig wird (siehe Infokasten, [Seite 22](#)).

Der europäische Gesetzgeber hat mit Artikel 9 Absatz 1 der europäischen Zentralverwahrerverordnung (Central Securities Depositories Regulation – [CSDR](#)) eine neue Meldepflicht für Abwicklungsinternalisierer eingeführt. Ziel dieser Meldepflicht ist, mehr Transparenz über das Ausmaß

der Wertpapierabwicklungen außerhalb eines Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems zu erhalten. Zudem soll sichergestellt werden, dass die Risiken aus diesen Systemen auch überwacht und bewältigt werden können. Nach Artikel 9 Absatz 1 CSDR haben alle Abwicklungsinternalisierer ihre Abwicklungstätigkeiten den nationalen Aufsichtsbehörden zu melden. In Deutschland ist das die BaFin.

Gemäß Artikel 1 Nummer 1 der Durchführungsverordnung 2017/393 der Europäischen Union (EU) ist die Meldung vierteljährlich je Quartal und spätestens zehn Arbeitstage nach Ende des entsprechenden Quartals abzugeben. Erstmals muss die Meldung für das zweite Quartal 2019 bis spätestens 12. Juli 2019 erfolgen. Die Meldedaten können Artikel 2 Nummer 1 der EU-Durchführungsverordnung 2017/391 sowie den Leitlinien für die Berichterstattung von Abwicklungsinternalisierern entnommen werden.

Meldung über MVP-Fachverfahren

Die Meldungen werden über die Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP) der BaFin abgegeben. Melden kann der Abwicklungsinternalisierer selbst oder ein von ihm legitimer Dritter. Auch wenn ein Dritter die Daten überträgt, bleibt der Abwicklungsinternalisierer für eine vollständige und richtige Meldung verantwortlich.

Definition

Abwicklungsinternalisierer

Die Unterscheidung von Finanzmarktinfrastrukturen ist zuweilen kompliziert. Abwicklungsinternalisierer sind alle Unternehmen, die Wertpapiere nach dem Handel von einer Partei auf die andere übertragen, ohne Zentralverwahrer zu sein. Auch Zentralverwahrer übertragen Wertpapiere, Abwicklungsinternalisierer führen die Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge aber auf andere Weise aus als über ein Wertpapierabwicklungssystem eines Zentralverwahrers.

Die Definition nach der europäischen Zentralverwahrerverordnung (Central Securities Depositories Regulation – CSDR) erfüllen nach Schätzungen der BaFin in Deutschland rund 1.300 Unternehmen.

Die Meldungen sind in einem XML-Format zu übermitteln, das einem vereinbarten Kandidaten für die ISO 20022-Nachrichtendefinition XSD-Schema entspricht. Ein solcher Kandidat kann über die Internetseite der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA abgerufen werden – im Bereich „Internalised Settlement Reporting“. Der dort abrufbare Message Definition Report enthält weitere Informationen zur Übertragung.

Um Meldungen abgeben zu können, ist eine Registrierung sowohl auf der MVP als auch im künftigen Fachverfahren „Meldeverfahren für Abwicklungsinternalisierer“ notwendig. Die BaFin rät zur umgehenden Registrierung – sofern nicht schon geschehen. Eine Registrierung im Fachverfahren wird voraussichtlich ab dem 4. März 2019 möglich sein.

Websiteveröffentlichung und Workshop

Zum Registrierungsstart wird die BaFin auf ihrer Internetseite ausführlich über das Fachverfahren selbst und die Anmeldung informieren.

Auf der BaFin-Internetseite finden Unternehmen auf den Unterseiten „Börsen & Märkte“ sowie im „MVP Portal“ Informationen zur Meldepflicht nach Artikel 9 Absatz 1 CSDR. Zudem wird die BaFin Ende April ein Informationsblatt über die Anmeldung zum Fachverfahren und die Abgabe von Meldungen online stellen.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass trotzdem Fragen offen bleiben, plant die BaFin für den Mai einen Workshop mit Drittmeldern und Abwicklungsinternalisierern. Konkrete Informationen gibt sie rechtzeitig im Internet bekannt. ■

Autoren

Marek Heini
Edip Acat

BaFin-Referat Aufsicht über Finanzmarktinfrastrukturen

Verbraucher

Informationen für Bankkunden,
Anleger und Versicherungsnehmer



Verbraucherbeschwerden

BaFin schlüsselt Zahlen nach Finanzbranchen auf

Verbraucher haben sich 2018 deutlich häufiger mit Beschwerden an die BaFin gewandt als im Vorjahr. Den größten Anstieg verzeichnete mit fast 30 Prozent der Geschäftsbereich Wertpapieraufsicht.

Die BaFin bearbeitete insgesamt 676 Verbraucherbeschwerden und 396 Verbraucheranfragen zu Wertpapierthemen – nach 522 bzw. 272 im Vorjahr. Das im Vergleich zu 2017 erhöhte Beschwerdeaufkommen ging sowohl auf die Reform des Investmentsteuergesetzes (InvStG) als auch auf die anfänglichen Schwierigkeiten und Unsicherheiten mit der zweiten europäischen Finanzmarkttrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) zurück, die auch für Verbraucher zahlreiche Neuerungen in der Anlageberatung mit sich brachte (siehe Beitrag auf Seite 10). So beschwerten sich Anleger in den ersten Monaten beispielsweise vermehrt über eingeschränkte Handelsmöglichkeiten aufgrund fehlender Kosten- oder Zielmarktdaten. In einigen Fällen lagen für Produkte auch noch keine Basisinformationsblätter nach der neuen PRIIP-Verordnung vor. Danach ging die Anzahl der Eingaben aber kontinuierlich zurück und pendelte sich im vierten Quartal wieder nahezu auf dem Vorjahreswert ein.

Zu Versicherungssachverhalten bearbeitete die Aufsicht 2018 insgesamt 8.097 Eingaben. 2017 waren es 7.367 Beschwerden und Anfragen gewesen, im Jahr davor 7.985. Inhaltlich ging es 2018 häufig um Beitragsanpassungen in der privaten Krankenversicherung und um Tarifikalkulationen von Kraftfahrzeugversicherern. Auch die möglichen Auswirkungen des Brexit und die Überlegungen von Lebensversicherern, Vertragsbestände zu verkaufen, beschäftigten die Verbraucher (siehe BaFinJournal Februar 2018).

Die Eingaben zu Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten (5.791) lagen 2018 nahezu auf Vorjahresniveau (5.587). Die BaFin bearbeitete 5.539 Beschwerden (2017: 5.425) und 252 Anfragen (162). Verbraucher beschwerten sich beispielsweise über die Laufzeiten von Überweisungen. Häufig baten sie die BaFin auch zu prüfen, ob Banken zu Recht Finanzierungsanfragen abgelehnt oder Geschäftsverbindungen gekündigt hätten. Daneben waren die Abwicklung langfristiger Sparverträge sowie die Zulässigkeit und Höhe von Entgelten wiederholt Gegenstand von Eingaben.

Weitergehende Informationen zu Verbraucherbeschwerden und -anfragen veröffentlicht die BaFin regelmäßig in ihren Jahresberichten. Diese enthalten auch eine nach Versicherungsunternehmen und -zweigen aufgeschlüsselte unternehmensindividuelle Beschwerdestatistik. Der Jahresbericht 2018 erscheint am 7. Mai.

MiFID II

BaFin startet erneute Marktuntersuchung

Ein Jahr nach Inkrafttreten der zweiten Europäischen Finanzmarkttrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) untersucht die BaFin im ersten Quartal 2019 erneut, wie Privat- und Auslandsbanken, Genossenschaftsbanken und Sparkassen die MiFID-II-Vorgaben umsetzen.

Im Fokus stehen dabei wieder die für den Verbraucherschutz besonders relevanten neu eingeführten Verhaltenspflichten wie die Telefonaufzeichnung (Taping), die Geeignetheitserklärung und die Ex-ante-Kosteninformation. Dafür hat die Aufsicht bei insgesamt 40 Wertpapierdienstleistungsunternehmen Unterlagen zu jeweils zehn Geschäftsvorfällen angefordert. Bis zum 22. Februar 2019 müssen die Institute für jeden Einzelfall darlegen, wie sie die aufsichtsrechtlichen Vorgaben einhalten.

Die BaFin hatte eine entsprechende Marktuntersuchung bereits im Januar 2018 bei diesen 40 stichprobenhaft ausgewählten Banken durchgeführt (siehe BaFinJournal Mai 2018). Probleme hatten sich damals insbesondere bei der Dokumentation der Geeignetheit von Anlageempfehlungen sowie bei den Kosteninformationen gezeigt.

Mit ihrer Folgeuntersuchung will sich die BaFin einen aktuellen, marktweiten Überblick verschaffen und Veränderungen im Vergleich zur letzten Erhebung identifizieren. ■

Einstellung unerlaubter Geschäfte

Airberê Helmut Braun: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Finanzkommissions- und Depotgeschäfts an

Die BaFin hat Herrn Airberê Helmut Braun, Bad Kreuznach, mit Bescheid vom 16. Januar 2019 die unverzügliche Einstellung und Abwicklung des Finanzkommissions- und des Depotgeschäfts aufgegeben.



Herr Braun bietet Interessenten den Erwerb und die Verwahrung von Vorzugsaktien eines Unternehmens Tradelore Corporation, Oregon, USA an. Damit betreibt Herr Braun das Finanzkommissions- und Depotgeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin.

Herr Braun ist verpflichtet, das entsprechende Angebot an seine Kunden einzustellen und die Geschäfte abzuwickeln. Die Abwicklung erfolgt durch die Rückerstattung des von den Geldgebern für die Aktien aufgewendeten Entgelts, Zug um Zug gegen die Rückgabe des Eigentums an den Aktien. ■

Wohnwelt Landstuhl GmbH: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Einlagengeschäfts an

Die BaFin hat der Wohnwelt Landstuhl GmbH, Landstuhl, mit Bescheid vom 17. Januar 2019 aufgegeben, das Einlagengeschäft sofort einzustellen und unverzüglich abzuwickeln.

Die Wohnwelt Landstuhl GmbH nimmt auf der Grundlage von Darlehensverträgen Gelder entgegen, deren unbedingte Rückzahlung sie verspricht. Damit betreibt die Wohnwelt Landstuhl GmbH das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. ■

EASY FINANCE GmbH: BaFin ordnet Einstellung der Zahlungsdienste an

Die BaFin hat der EASY FINANCE GmbH, München, mit Bescheid vom 15. Januar 2019 aufgegeben, das Akquisitions-/Finanztransfergeschäft einzustellen. Die EASY FINANCE GmbH nahm als treuhänderischer Zahlungsdienstleister Zahlungsvorgänge an und rechnete sie ab bzw. leitete Geldbeträge weiter.

Damit erbringt die EASY FINANCE GmbH die genannten Zahlungsdienste ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. ■

Theodor Kuhlmann LTD ist kein nach § 10 ZAG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie der Theodor Kuhlmann LTD keine Erlaubnis gemäß § 10 ZAG Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG) zum Erbringen von Zahlungsdiensten erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Theodor Kuhlmann LTD, die ihren Sitz nicht angibt, wirbt per E-Mail „Mitarbeiter in Deutschland, Österreich und der Schweiz“ an. Aufgabe der Mitarbeiter soll die Bearbeitung und Weiterleitung von Ein- und Auszahlungen angeblicher Kunden der Theodor Kuhlmann LTD sein. Die hierfür erforderlichen

Gelder würden die Mitarbeiter zuvor erhalten. Eine Provision dürften sie gleich einbehalten. Auf diese Weise sei ein attraktiver Zusatzverdienst von bis zu 4.000 Euro monatlich möglich. Der Mitarbeiter handle „voll im Namen“ des Unternehmens. Die Tätigkeit sei „absolut legitim“ und werde „rechtlich besteuert“. Der Mitarbeiter habe kein Risiko.

Die beschriebene Tätigkeit der Mitarbeiter stellt das erlaubnispflichtige Erbringen von Zahlungsdiensten (Finanztransfergeschäft) dar. Die BaFin weist darauf hin, dass die auf Bankkonten der Mitarbeiter überwiesenen Gelder tatsächlich nicht von Kunden der Theodor Kuhlmann LTD stammen. In Wirklichkeit handelt es sich um Gelder von Konten Dritter, die Opfer eines Identitätsdiebstahls (Phishing) geworden sind und über deren Konten unberechtigt verfügt wurde. ■

Warnung vor Tätigkeit als „Finanzagent“

Die BaFin verweist in diesem Zusammenhang erneut auf ihre Warnung vom November 2011 vor der Tätigkeit als „Finanzagent“. Bei der Annahme dieses vermeintlich lukrativen Jobangebots drohen empfindliche zivil- und strafrechtliche Folgen. Die Tätigkeit als „Finanzagent“ kann daneben von der BaFin verwaltungsrechtlich verfolgt werden. ■



Abwicklung unerlaubter Geschäfte

Humanity Service GmbH: BaFin ordnet Abwicklung des Einlagengeschäfts an

Die BaFin hat der Humanity Service GmbH, Neuötting, mit Bescheid vom 23. Januar 2019 aufgegeben, das Einlagengeschäft unverzüglich abzuwickeln. Die Humanity Service GmbH nahm auf der Grundlage von Darlehensverträgen Gelder entgegen, deren unbedingte Rückzahlung sie verspricht.

Damit betreibt die Humanity Service GmbH das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. ■

Heinz-Jürgen Kuss: BaFin ordnet Abwicklung des Einlagengeschäfts an

Die BaFin hat Herrn Heinz-Jürgen Kuss, München, mit Bescheid vom 11. Januar 2019 aufgegeben, das Einlagengeschäft unverzüglich abzuwickeln. Herr Kuss nahm Gelder von Anlegern auf der Grundlage einer Geschäftsvereinbarung mit dem Versprechen der unbedingten Rückzahlung entgegen.

Hierdurch betreibt Kuss das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Er ist verpflichtet, die bislang angenommenen Gelder per Überweisung vollständig an die Geldgeber zurückzuzahlen. ■

Wolfgang Wagner: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Einlagengeschäfts an

Die BaFin hat Herrn Wolfgang Wagner, Weinstadt (zuvor Bondorf), mit Bescheid vom 25. Januar 2019 aufgegeben, das Einlagengeschäft sofort einzustellen und unverzüglich abzuwickeln.

Herr Wagner schloss mit Anlegern Verträge über eine Beteiligung an seiner „Wirtschafts- und Finanzkanzlei“. Auf dieser Grundlage nahm er Gelder mit dem Versprechen der unbedingten Rückzahlung entgegen. Hierdurch betreibt Herr Wagner das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Er ist verpflichtet, die bislang angenommenen Gelder per Überweisung vollständig an die Geldgeber zurückzuzahlen. ■

Klarstellungen: Keine Zulassungen

Bitcoin TradeRobot kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie Bitcoin TradeRobot keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen im Inland erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Bitcoin TradeRobot bietet unter bitcointraderobot.com auch deutschen Kunden die Teilnahme am angeblichen automatisierten Handel von Bitcoin gegen gesetzliche Währungen an. Das Unternehmen behauptet, Millionen von Kunden zu haben und die intelligenteste Art der Investition in Bitcoin anzubieten. Die Domain bitcointraderobot.com ist anonym registriert. Das Unternehmen nennt weder seine Rechtsform noch seinen Sitz. ■

IK Partners Ltd., Morris Processing Ltd. und Finmäü keine nach § 32 KWG zugelassenen Institute

Die BaFin weist darauf hin, dass sie weder der IK Partners Ltd., St. Vincent und die Grenadinen, noch der Morris Processing Ltd., London, Vereinigtes Königreich, und Sofia, Bulgarien, oder einem Unternehmen namens Finmäü eine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen erteilt hat. Die Unternehmen unterstehen nicht der Aufsicht der BaFin.

Unter finmaxbo.com (FINMAX) bieten die Unternehmen in deutscher Sprache den angeblichen Online-Handel mit Differenzkontrakten (Contracts for Difference – CFD) und binären Optionen an. Sie werben mit dem Begriff „European Bank“ und einem angeblichen „Certificate of Compliance“ des angeblichen „International Financial Market Regulation Center“ (IFMRRRC) für die Morris Processing Ltd. Die Rechtsform oder der Sitz des angeblich eingeschalteten Brokers Finmäü sind nicht angegeben.

Die BaFin weist erneut darauf hin, dass unerlaubt tätige Unternehmen häufig ähnliche Namen wie beaufsichtigte Institute wählen, um bei potentiellen Kunden Vertrauen zu erwecken. Die IK Partners Ltd. nutzt einen ähnlichen Namen wie das beaufsichtigte und grenzüberschreitend tätige Finanzdienstleistungsinstitut IK Investment Partners Limited, London, Vereinigtes Königreich.

Es besteht kein Zusammenhang zwischen der unerlaubt tätigen IK Partners Ltd. und der beaufsichtigten IK Investment Partners Limited. ■

Crypto Code kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie Crypto Code keine Erlaubnis gemäß § 32 des Kreditwesengesetzes (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen im Inland erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Crypto Code spricht potenzielle deutsche Kunden per E-Mail an und wirbt unter den anonym registrierten Domains crypto-code.co und the-crypto-code.site auch in deutscher Sprache für ein angeblich automatisiertes Software-Programm zum Marginhandel von Kryptowährungspaaren. Das Unternehmen gibt seinen Sitz mit Estland an. ■

Kleinwort Consulting kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie der Kleinwort Consulting keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Kleinwort Consulting mit angegebenem Sitz in Brüssel, Belgien, tritt sowohl über ihre Webseite www.kleinwortconsulting.com, welche die Vermögensverwaltung zum Gegenstand hat, als auch über die Webseite www.loyalcoins.de, welche die Anlage in Bitcoins beinhaltet, unaufgefordert an Personen mit Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland heran, um diesen ihre Dienstleistungen anzubieten.

In ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) behauptet die Kleinwort Consulting, dass sie ein Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des KWG sei und eine Erlaubnis nach § 32 KWG habe, um verschiedene Wertpapierdienstleistungen zu erbringen. Dies trifft nicht zu. ■

Hinweis

Informationen für Verbraucher

Diese und weitere Meldungen finden Sie auf der Internetseite der BaFin unter der Rubrik [Verbraucher](#). Dort sehen Sie auch, ob Bescheide rechtskräftig sind.



Die zweite europäische Finanzmarktrichtlinie soll unter anderem sicherstellen, dass Verbraucher Kosteninformationen miteinander vergleichen können und dass Konzepture einen positiven und einen negativen Zielmarkt für ihre Produkte festlegen.

Fortschritte bei Product Governance

Schwieriger Kostenvergleich, Taping mit Pausentaste, effiziente Zielmarktbestimmung: Ergebnisse der MiFID-II-Marktuntersuchung der BaFin

Im zweiten Halbjahr 2018 hat die BaFin eine Marktuntersuchung zu einigen neuen Verhaltens- und Organisationsregeln nach der zweiten europäischen Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II)

durchgeführt: Zur Product Governance wurden 55 Institute befragt – darunter 25 Finanzdienstleistungsinstitute, fünf Wertpapierhandelsbanken sowie 25 Banken und Sparkassen. Jeweils 30 Institute äußerten sich zum Umsetzungsstand der

MiFID-II-Bestimmungen zur Aufzeichnungspflicht (Taping), Geeignetheitserklärung und Kostentransparenz. Darunter waren jeweils 25 Finanzdienstleistungsinstitute und fünf Wertpapierhandelsbanken (siehe Infokasten).

Pausen-Knopf stoppt Aufnahme

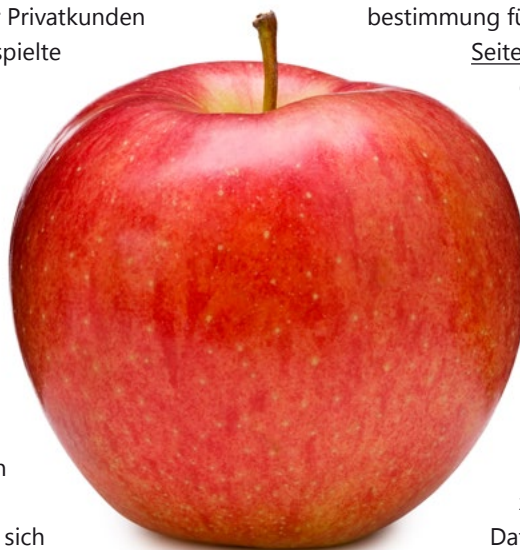
Ihren Aufzeichnungspflichten (Taping) kommen die befragten Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken generell nach. Die technische Umsetzung ist ihnen offenbar weitgehend geglückt. In der Untersuchung fiel jedoch auf, dass fast die Hälfte der befragten Institute eine Unterbrechungsfunktion in Form eines Pausen-Knopfs eingerichtet hat, um Gesprächsteile von der Aufzeichnung auszunehmen. Zudem beschränkten sich Aufzeichnungen vereinzelt auf eine unzureichende nachträgliche Gesprächszusammenfassung, wohingegen das eigentliche Gespräch nicht auf Band war. Keiner der Kunden hat bei den im Untersuchungszeitraum insgesamt erstellten 11.505 Tapes der Aufzeichnung widersprochen.

Kosten nur schwer vergleichbar

Die Marktuntersuchung der BaFin zeigte, dass die Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken für Aufbau, Struktur und Berechnungsmethode der Kosteninformation noch keine einheitliche Marktpraxis entwickelt haben. Die Informationen sind daher für Kunden nur schwer vergleichbar. Wie auch bei Banken und Sparkassen stellt die überwiegende Zahl der Institute die Kosten erfreulicherweise auf Grundlage der tatsächlich vom Kunden investierten Anlagebeträge dar – dies ist kundenfreundlicher als eine Berechnung, die auf Muster-Beträgen beruht. Zudem informieren Institute freiwillig in einem Detailgrad über Kosten, der eigentlich erst auf Kundennachfrage erforderlich wäre. Negativ fielen in der Stichprobenauswertung einige unvollständige und rechnerisch falsche Kostenausweise auf. Außerdem fehlten einige gesetzlich vorgeschriebene Kostenkomponenten.

Formelhafte Behauptung der Geeignetheit

Die bei der Anlageberatung gegenüber Privatkunden zu erstellende Geeignetheitserklärung spielte in der Marktuntersuchung nur eine untergeordnete Rolle, da die befragten Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken im Wesentlichen die Finanzportfoliobearbeitung erbringen oder professionelle Kunden beraten. In den wenigen Business-to-Consumer-Fällen, in denen sie zu erstellen war, dokumentierten die Geeignetheitserklärungen nur selten den vollständigen Abgleich zwischen den Kundenangaben und den Eigenschaften des empfohlenen Finanzinstruments. Häufig stützten sich



[Auf einen Blick](#)

Die MiFID II im BaFinJournal

Das BaFinJournal hat 2018 eine Reihe von Beiträgen veröffentlicht, die die wichtigsten Neuerungen der zweiten europäischen Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – [MiFID II](#)) aus Verbraucherperspektive darstellten. Darin ging es um die Aufzeichnung von Telefongesprächen, das Taping ([Juni-Ausgabe](#)), um die Kosteninformationen für Kunden ([Juli-Ausgabe](#)), um Zuwendungen, die Banken von dritter Seite erhalten ([August-Ausgabe](#)), sowie um die Geeignetheitserklärung ([September-Ausgabe](#)).

Über das Taping, die Geeignetheitserklärung und die Kostentransparenz speziell bei Banken und Sparkassen hat das BaFinJournal in seiner [Mai-Ausgabe](#) informiert.

die Institute lediglich auf die formelhafte und zweckfremde Behauptung, das Finanzinstrument entspreche den Angaben des Kunden.

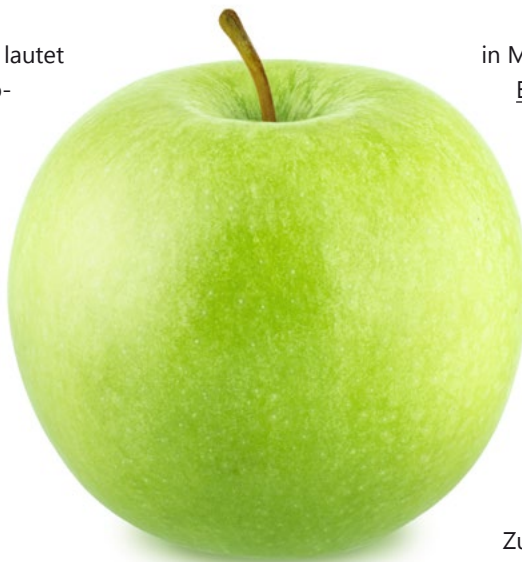
Product Governance: Zielmarktbestimmung erleichtert

Maßgeblich sind für die ganz überwiegende Zahl der Banken, Sparkassen und Finanzdienstleistungsinstitute bei der Umsetzung von Product-Governance-Pflichten zwei Standards:

- das „Rundschreiben 05/2018 (WA) – Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und weitere Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten“ ([MaComp](#)) der BaFin, insbesondere BT 5,
- der [Mindeststandard](#) von Deutscher Kreditwirtschaft (DK), Bundesverband Investment und Asset Management (BVI) und Deutschem Derivate Verband (DDV) zur Zielmarkt-

bestimmung für Wertpapiere (siehe Infokasten, [Seite 29](#)). Durch diesen Standard werden der Prozess der Zielmarktbestimmung durch Hersteller (Konzepture) und die Konkretisierung des Zielmarktes bzw. der Zielmarktgleichung durch die Vertriebsunternehmen erheblich vereinfacht. Das einheitliche Format erlaubt zudem eine reibungslose Kommunikation zwischen Konzepturen und Vertriebsunternehmen und ermöglicht die Integration der Zielmarktinformationen in den Bestand des von zahlreichen Häusern genutzten WM-Datenservices.

Ein wichtiges Ergebnis der Untersuchung lautet daher: Dank der Standardisierung funktionieren die Erstellung, die Konkretisierung und der Abgleich der Zielmärkte gut. Vereinzelt erscheinen die Ausführungen zu bestimmten Zielmarktkategorien aber verbesserungswürdig: So fiel zum Beispiel auf, wie oft als Anlageziel „Vermögensbildung bzw. Optimierung“ angegeben wurde, obwohl es noch andere vordefinierte Ziele wie etwa die spezifische Altersvorsorge gibt. Bei einigen Anlageprodukten wäre eine stärkere Differenzierung wünschenswert gewesen. Die BaFin geht jedoch davon aus, dass die Bestimmung des Zielmarktes bald noch weiter an Kontur gewinnen wird – etwa durch die Änderungen, die im Rahmen der Konsultation der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken



in MiFID II vorgeschlagen werden (siehe [BaFinJournal Januar 2019](#)).

Negativer Zielmarkt und Proportionalität

Darüber hinaus wird die BaFin die weitere Entwicklung des negativen Zielmarktes und die Umsetzung des Proportionalitätsprinzips beobachten: Nur die allerwenigsten Konzepture (und Vermögensverwalter für Anlagestrategien) legten für ihre Produkte einen negativen Zielmarkt fest.

Zudem war in manchen Fällen nicht ersichtlich, dass Konzepture und Vertriebsunternehmen bei besonders risikoreichen, komplexen oder illiquiden Produkten eine höhere Sorgfalt bei der Durchführung der Product-Governance-Prozesse an den Tag legten. Dazu sind sie aber gesetzlich verpflichtet.

Die Marktuntersuchung zur Product Governance hat schließlich aufgezeigt, dass es kleineren Instituten zunehmend schwerer fällt, komplexen und umfangreichen regulatorischen Vorgaben neben dem Tagesgeschäft Rechnung zu tragen. Die größeren Häuser hingegen sahen sich der Herausforderung ausgesetzt, die neuen Prozesse in das Gefüge der bereits bestehenden Prozesse einzufügen. Umso notwendiger sind europäische Handreichungen wie die Product-Governance-Guidelines der ESMA und nationale Hilfestellungen wie die MaComp der BaFin.

Definition

Zielmarkt

Mit dem Zielmarkt legt der Konzepteur fest, mit welchen Kundenbedürfnissen und -merkmalen das Produkt vereinbar ist (positiver Zielmarkt) und mit welchen es sich nicht vereinen lässt (negativer Zielmarkt). Der Zielmarkt beschreibt also die Anforderungen, die ein Produkt an den Zielkunden stellt. Entscheidend sind dabei fünf Zielmarktkategorien: die Kundenkategorie, Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden, seine finanzielle Situation, Risikotoleranz, Ziele und Bedürfnisse.

Autor

Dr. Thorsten Becker

BaFin-Fachreferent Grundsatzfragen FDI-Aufsicht und Organisationspflichten

Internationales

Fachbeiträge und Kurzmeldungen
zu internationalen Aufsichts- und
Abwicklungsthemen



Marktrisiko

GHoS beschließt Veränderungen am Baseler
Rahmenwerk ab 2022

Das Leitungsgremium des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht, die Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen (Group of Governors and Heads of Supervision – GHoS), hat bei seinem Treffen Mitte Januar Veränderungen am Baseler Marktrisikorahmenwerk mit Wirkung zum 1. Januar 2022 beschlossen. Noch am selben Tag wurden die revidierten Standards zur Berechnung des Marktrisikos für Banken veröffentlicht.

Das jetzt beschlossene Rahmenwerk enthält Änderungen gegenüber dem Entwurf aus dem Jahr 2016 (siehe [BaFinJournal Januar 2016](#)). Bei den Überarbeitungen berücksichtigte GHoS die Daten aus den Baseler Auswirkungsstudien der Jahre 2017 und 2018 ([Basel-III-Monitoring](#)). Die wesentlichsten Änderungen bestehen in der Einführung eines vereinfachten Standardansatzes für Banken mit geringen Handelsaktivitäten, einer klareren Handelsbuchabgrenzung, der Anpassung von Risikogewichten im Standardansatz sowie Anpassungen bei den Anforderungen zur Identifizierung von Risikofaktoren, die zur internen Modellierung verwendet werden können. Der vereinfachte Standardansatz basiert auf

dem derzeitigen Basel-II.5-Standardansatz, wobei die Risikogewichte einzelner Risikoklassen rekali­briert wurden.

Um Industrie und Aufseher bei der Implementierung des neuen Rahmenwerks zu unterstützen, veröffentlichte die GHoS darüber hinaus ein Hintergrundpapier ([Explanatory Note](#)). Es beschreibt und begründet die wesentlichen Änderungen gegenüber den heutigen Anforderungen und gibt Anwendungsbeispiele für die Verwendung des neuen, auf den ersten Ableitungen des Portfoliowertes nach verschiedenen Risikofaktoren basierenden Standardansatzes.

Die Umsetzung in europäisches Recht erfolgt im Rahmen der derzeitigen Überarbeitung der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR). Einige Konkretisierungen soll die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA mit Mandaten für technische Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – RTS) umsetzen. ■

Systemrelevanz

Basler Ausschuss veröffentlicht Erfahrungen mit dem Rahmenwerk zu globalen systemrelevanten Banken

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS hat am 5. Februar seine ersten Erfahrungen mit dem Rahmenwerk zur Ermittlung global systemrelevanter Banken (Global Systemically Important Banks – G-SIBs) veröffentlicht.

Wichtigstes Ergebnis der Veröffentlichung ist, dass das Rahmenwerk bei den G-SIBs im Vergleich zu den Nicht-G-SIBs im Untersuchungszeitraum von 2013 bis 2017 zu einer deutlich gedämpfteren Entwicklung der Risikoindikatoren führte und es somit vermutlich wirkt wie intendiert.

Einschränkend weist der BCBS darauf hin, dass es sich bei der Untersuchung nur um eine erste Analyse handelt, da zum Beispiel Unterschiede im Wirtschaftszyklus oder Rückkopplungen mit anderen regulatorischen Entwicklungen nicht berücksichtigt wurden. Eine belastbarere Beurteilung bedürfe daher weiterer Untersuchungen.

Anhand von zwölf Risiko-Indikatoren im G-SIB-Rahmenwerk, das erstmals 2011 veröffentlicht wurde, ermittelt der BCBS jährlich die global systemrelevanten Institute (siehe BaFinJournal Dezember 2018). Zusätzliche Kapitalpuffer (G-SIB-Puffer) sollen deren Verlustabsorptionsfähigkeit erhöhen und sie dazu bewegen, ihre systemgefährdenden Risiken zu reduzieren.

Für seinen Bericht untersuchte der BCBS die 104 größten globalen Institute, wozu sowohl G-SIBs als auch Nicht-G-SIB gehören. ■

Liquiditätsrisiko

Grundsätze des Basler Ausschusses sind weiterhin gültig

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS hat seine Grundsätze für eine solide Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos (Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision) aus dem Jahr 2008 überprüft und festgestellt, dass diese weiterhin gültig sind und nicht angepasst werden müssen, auch wenn sie inzwischen um die quantitativen Liquiditätsstandards – Liquiditätsdeckungsanforderung (Liquidity Coverage Ratio – LCR) und strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio – NSFR) – ergänzt wurden.

Die Liquiditätsgrundsätze sind weiterhin die relevanten Anforderungen an das Management der Liquiditätsrisiken in den Instituten. Die deutsche Aufsicht erwartet, dass die Marktteilnehmer die Grundsätze konsequent umsetzen und ihre Liquiditätsrisikomanagementprozesse und -systeme robust ausgestalten und bei Bedarf weiterentwickeln – unabhängig von den aktuellen Marktbedingungen.

Die im Jahr 2017 begonnene Überprüfung hat gezeigt, dass die Liquiditätsgrundsätze in allen BCBS-Mitgliedsländern implementiert wurden. ■

Risikogewichte

EBA-Leitlinie konkretisiert Ausführungen der europäischen Eigenmittelverordnung zu Forderungspositionen mit besonders hohem Risiko

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat am 17. Januar die finale Version ihre Leitlinien zu Artikel 128 der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) veröffentlicht. Der Leitfaden richtet sich an die zuständigen Aufsichtsbehörden, also an die Europäische Zentralbank und an die nationalen Aufseher wie die BaFin. Die Aufsichtsbehörden sollen sie nach Möglichkeit in ihre Verwaltungspraxis übernehmen.

Die Leitlinie definiert zunächst die in Artikel 128 Absatz 2 CRR verwendeten Begriffe „Beteiligung an Risikokapitalgesellschaften“ und „Positionen aus privatem Beteiligungskapital“. Die Definition haben klarstellenden Charakter und entsprechen dem üblichen Verständnis.

Im zweiten Teil werden die in Artikel 128 Absatz 3 CRR beschriebenen Positionen insofern konkretisiert, als es sich um Positionen mit strukturell besonderen Risiken handelt, so dass die für ihre Forderungskategorie eigentlich vorgesehenen Risikogewichte als unangemessen niedrig erscheinen.

Dabei werden beispielhaft zwei Konstellationen angeführt, in denen diese Voraussetzung erfüllt ist. Einmal handelt es sich dabei um besonders riskante Spezialfinanzierungen wie etwa Projektfinanzierungen in der voroperationellen Phase. Zum anderen geht es um Beteiligungen an Unternehmen, deren Schuldtitel derart riskant sind, dass das Kreditinstitut diese bereits mit 150 Prozent gewichten müsste.

Die Regelungen des zweiten Teils werden aufgrund der verbesserten Risikosensitivität insgesamt etwas erhöhte Eigenmittelanforderungen zur Folge haben. Sie nehmen inhaltlich Bestandteile des neuen Kreditrisikostandardansatzes (KSA) vorweg, der frühestens im Jahr 2022 in Europa in Kraft treten wird (siehe BaFinJournal Januar 2016). ■

Interne Modelle

EBA veröffentlicht Berichte zum aufsichtlichen Quervergleich der Eigenmittelhinterlegung von Kredit- und Marktrisiken gemäß Artikel 78 CRD IV

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat Mitte Januar zwei [Ergebnisberichte](#) zum aufsichtlichen Quervergleich von Eigenmittelanforderungen für das Kredit- und Marktrisiko veröffentlicht, die nach internen Modellen berechnet wurden (siehe BaFinJournal Januar 2019).

Nach Artikel 78 der europäischen Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive IV – [CRD IV](#)) müssen Kreditinstitute, die interne Modelle verwenden, die Ergebnisse ihrer Eigenmittel-Berechnungen für Kredit- und Marktrisiken mindestens einmal jährlich an die zuständigen Behörden wie etwa die BaFin übermitteln. Deren Aufgabe ist es, einen aufsichtlichen Quervergleich vorzunehmen, von dem lediglich das operationelle Risiko ausgenommen ist.

Kreditrisiko

Wichtigstes Ergebnis ist, wie schon bei der Vergleichsuntersuchung 2017, dass die risikogewichteten Aktiva (Risk-Weighted Assets – RWAs) bei den beteiligten Banken eine gewisse Variabilität aufweisen. Diese ist durchaus erwünscht, da die Risikomessung durch risikosensitive Verfahren erfolgen soll.

Diese Schwankungen der RWAs erklären sich überwiegend durch einfache Treiber: Dazu zählen der Anteil der ausgefallenen Forderungen und die Zusammensetzung der Portfolios, die erstmals alle in den Quervergleich einbezogen wurden. Aus der EBA-Untersuchung geht zudem hervor, dass die geschätzten Risikoparameter für den Großteil der Banken als konservativ einzustufen sind – im Vergleich zu den tatsächlich beobachteten Ausfällen und Verlusten. Vorjahresvergleiche zeigen, dass das Niveau der Risikoparameter PD (Probabilities of Default – Ausfallwahrscheinlichkeiten), LGD (Loss-Given Default – Verlustquote bei Ausfall) und RW (Risk-Weight – Risikogewichtung) sowie die zugehörige Variabilität stabil geblieben sind.

Die BaFin hat die Analysen der EBA um zusätzliche Auswertungen auf nationaler Ebene ergänzt. Details dazu können über die E-Mail-Adresse benchmarking@bafin.de erfragt werden.

Marktrisiko

Beim Marktrisiko zeigt sich, dass einige Risikomaße eine geringere Streuung aufweisen als 2016 und 2017. Die Streuung von Preisbewertungen hypothetischer Portfolios war ebenfalls rückläufig. Diese Entwicklung hatten EBA und BaFin erwartet. Sie ist auf die Vereinfachung einzelner Portfolios zurückzuführen. Die verbleibende Streuung resultiert daraus, dass teilnehmende Institute hypothetische Portfolios unterschiedlich auslegten, und aus uneinheitlichen Marktgepflogenheiten.

Über alle Risikowerte hinweg ist weiterhin eine signifikante Streuung zu beobachten. Sie variiert für komplexere Risikomaße wie etwa das Migrations- und Ausfallrisiko (Incremental Risk Charge – IRC) stärker. ■

Währungen

EBA hat Liste der eng verbundenen Paare überarbeitet

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat am 30. Januar ihre [aktualisierte Liste](#) der eng verbundenen Währungen veröffentlicht. Aufgrund neuer Daten hatte die EBA Anpassungsbedarf gesehen. Die EBA musste kein Währungspaar von der Liste nehmen, nahm aber eine Reihe von Währungspaaren neu auf – dazu zählten Schweizer Franken, Polnischer Zloty und Schwedische Krone im Verhältnis zum Euro.

Nach Artikel 354 der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – [CRR](#)) können Kreditinstitute ausgeglichene Positionen in eng verbundenen Währungspaaren im Rahmen des Fremdwährungsrisikos mit einem reduzierten Satz von 4 statt 8 Prozent gewichten, wenn sich die Währungen zueinander in engen Bandbreiten bewegen.

Hinweis

Weitere internationale Konsultationen

EBA	Konsultation zu Leitlinien zu Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) und Sicherheitsrisikomanagement (bis 13. März 2019)
ESMA	Konsultation zu Richtlinien für die Transparenzanforderungen bei Kreditratings (bis 19. März 2019)

Bei der Beurteilung, welche Währungspaare als eng verbunden anzusehen sind, kommt es laut Artikel 354 Absatz 1 CRR unter anderem auf die Schwankungen des Wechselkurses an. Die EBA prüft ihr Verzeichnis eng verbundener Währungen jährlich anhand von historischen Daten. Währungspaare können herausfallen oder aufgenommen werden, sofern die vorgegebene Bandbreite in einem rollierenden, drei- bzw. fünfjährigen Zeitraum überschritten oder eingehalten wird. Die Methodik basiert auf dem Technischen Durchführungsstandard der EBA.

Die EBA hatte die Liste erstmals im Dezember 2013 veröffentlicht und zwischenzeitlich bereits angepasst (siehe BaFinJournal Mai 2018). ■



Nicht-Banken

FSB veröffentlicht Bericht zu Finanzintermediation außerhalb des Bankensektors

Der Finanzstabilitätsrat FSB hat am 4. Februar seinen achten Bericht zu Umfang, Trends und Risiken in der Finanzintermediation außerhalb des Bankensektors veröffentlicht. Die FSB-Plenumsmitglieder hatten zuvor entschieden, den negativ besetzten Begriff „Shadow Banking“ (Schattenbankwesen) durch den neutraleren Begriff „Non-Bank Financial Intermediation“ zu ersetzen. Der Untersuchungsgegenstand und die Regulierungsempfehlungen des FSB blieben davon unberührt.

Der Bericht fußt auf Zahlen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen 2017 von 29 Ländern, die insgesamt mehr als

80 Prozent des globalen Bruttoinlandsprodukts auf sich vereinen. Das FSB erfasste zunächst alle Risiken in der Finanzintermediation außerhalb des Bankensektors (Monitoring Universe of Non-Bank Financial Intermediation – MUNFI) und engte die Betrachtung dann auf bankähnliche Risiken für die Finanzstabilität ein (Narrow Measure) ein. Dazu gehören etwa Risiken aus der Liquiditäts- und Fristentransformation, der Verschuldung (Leverage) und dem Kreditrisikotransfer.

Das FSB beziffert den Umfang von MUNFI auf 184,3 Billionen US-Dollar, was einem Anstieg von 7 Prozent gegenüber dem Vorjahr entspricht. Davon entfallen auf den besonders relevanten Teilssektor der sonstigen Finanzintermediäre (Other Financial Intermediaries – OFIs) 116,6 Billionen US-Dollar. Ein höherer Wert wurde bisher noch nicht gemessen. Der OFI-Sektor macht 30,5 Prozent der Aktiva des globalen Finanzsektors aus.

Der Umfang der bankähnlichen Risiken für die Finanzstabilität (Narrow Measure) betrug 51,6 Billionen US-Dollar. Das FSB ordnet die verschiedenen Unternehmenstypen fünf schattenbankenspezifischen Funktionen (Economic Functions – EFs) zu. EF 1 umfasst zum Beispiel offene Investmentfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, Kredit-Hedgefonds und Geldmarktfonds. Diese Funktion besitzt die mit Abstand größte Bedeutung für bankähnliche Risiken für die Finanzstabilität. EF 5, zu der unter anderem Verbriefungszweckgesellschaften zählen, wuchs erstmals seit der Finanzkrise wieder signifikant. Verantwortlich für das Wachstum waren vor allem die Caymaninseln, China, Italien und Luxemburg. ■

Abwicklungsfähigkeit

SRB veröffentlicht MREL Policy für Banken mit Abwicklungskollegium

Der Ausschuss für Einheitliche Abwicklung SRB hat am 16. Januar seine Grundsätze zur Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities Policy – MREL Policy) 2018 für Banken mit Abwicklungskollegium (Second Wave Banks) veröffentlicht (siehe BaFinJournal August 2018). Die Veröffentlichung erfolgte im Rahmen des jährlichen Aktualisierungsprozesses, nachdem im November vergangenen Jahres die MREL Policy 2018 für Banken ohne Abwicklungskollegium (First Wave Banks) bekannt gegeben worden war.

Die MREL Policy 2018 für Second Wave Banks unterscheidet sich vor allem in der Höhe der MREL-Anforderungen und der Anrechenbarkeit von Verbindlichkeiten zur Erfüllung dieser

Anforderung von der Fassung des Jahres 2017. Es sollen nun nur noch Verbindlichkeiten, die von der vorgesehenen Abwicklungseinheit (Resolution Entity) begeben wurden, anrechenbar sein, nicht jedoch Verbindlichkeiten von etwaigen Töchtern in der Abwicklungsgruppe.

Sowohl für Second Wave Banks als auch für First Wave Banks ist eine stärkere Berücksichtigung der Abwicklungsstrategie bei der Festlegung der MREL-Anforderung vorgesehen als noch 2017. Sieht die Abwicklungsplanung Transferstrategien wie zum Beispiel ein Brückeninstitut, eine Unternehmensveräußerung und eine Ausgliederung von Vermögenswerten auf Vermögensverwaltungsgesellschaften vor, kann dies eine Reduzierung des Rekapitalisierungsbetrages als Teil der MREL-Anforderung zur Folge haben.

Zudem müssen Second Wave Banks künftig einen bestimmten Teil der MREL-Anforderung mit nachrangigen Verbindlichkeiten erfüllen. Die Anforderung dient dazu, die Abwicklungsfähigkeit von Banken sicherzustellen. Insbesondere sollen ausreichend Verbindlichkeiten für das Instrument der Gläubigerbeteiligung (Bail-in) vorhanden sein (siehe Beitrag, Seite 9). ■



In dieser Broschüre erfahren Privatkunden, wann und in welcher Höhe sie bei einer Abwicklung am Verlust einer Bank beteiligt würden und in welchem Umfang sie geschützt sind.

Industriedialog

SRB informiert in Brüssel über Ziele in der Bankenabwicklung

Über seine Arbeitsschwerpunkte informierte der Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung SRB Ende vergangenen Jahres Vertreter europäischer und nationaler Bankenverbände aus Mitgliedstaaten der Bankenunion, Vertreter der nationalen Abwicklungsbehörden, der Europäischen Kommission, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Zentralbank. Beim siebten Industriedialog in Brüssel gaben die SRB-Vorstandsmitglieder einen Überblick über ihre Strategien im Hinblick auf die Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities – MREL), die Abwicklungsfähigkeit der Banken und die Bankenabgabe.

Im 2017er Planungszyklus hat der Einheitliche Abwicklungsmechanismus SRM erstmals verbindliche MREL-Ziele für die größten Bankengruppen unter seinem Regime festgesetzt. Die kürzlich veröffentlichte MREL-Strategie 2018 hat die MREL-Strategie 2017 abgelöst. Im Kalenderjahr 2019 strebt der SRM an, bis zu 93 MREL-Ziele auf konsolidierter Ebene und 249 MREL-Ziele auf individueller Ebene festzusetzen.

Mit den MREL-Zielen will der SRM jedes Institut in die Pflicht nehmen, die eigene Abwicklungsfähigkeit sicherzustellen.

Beim Jahrestreffen in Brüssel machte der SRB auch Angaben zur Bankenabgabe: Vergangenes Jahr lieferten 3.315 Institute aus den 19 Mitgliedstaaten der Bankenunion einen Beitrag zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund – SRF). Zu den insgesamt 7,5 Milliarden Euro trugen deutsche Institute 1,99 Milliarden Euro bei (siehe BaFinJournal Juni 2018).

Als weitere Schwerpunkte für das Jahr 2019 benannte der SRB die Operationalisierung der Abwicklungsinstrumente, operationelle und finanzielle Kontinuität sowie Datenverfügbarkeit und -qualität. ■

Prüfungsausschüsse

IOSCO veröffentlicht Verhaltensregeln zur Verbesserung der Prüfungsqualität

Die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO hat am 17. Januar einen Bericht mit bewährten Verfahren (Good Practices) für Prüfungsausschüsse veröffentlicht (siehe BaFinJournal Mai 2018). Das Papier enthält Verhaltensregeln, die Mitgliedern von Prüfungsausschüssen dabei helfen sollen, ihre Arbeit besser auszuführen und die Qualität der Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen sicherzustellen.

Neben der Auswahl einer geeigneten Prüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss können Mitglieder von Prüfungsausschüssen durch eine Reihe weiterer Maßnahmen das Vertrauen in den Jahresabschluss erhöhen. Hierzu zählen die Evaluierung von Prüfungsgebühren, die Steuerung des Prüfungsprozesses und die Einschätzung der Unabhängigkeit von Prüfern. Auch die fortwährende Kommunikation mit den Prüfern sowie die Einschätzung der Prüfungsqualität gehören zu den wichtigen Aufgaben des Prüfungsausschusses.

Das IOSCO-Papier enthält auch Empfehlungen zur angemessenen Ausstattung von Prüfungsausschüssen und prozessualen Rechten zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe, wie dem Zugang zum Gesamtvorstand. Außerdem nennt es Qualifikationen und Erfahrungen, über die Mitglieder von Prüfungsausschüssen verfügen müssen, um ihrer Schnittstellenfunktion zwischen Unternehmen und externen Prüfern bestmöglich gerecht zu werden. ■

Rohstoffe

IOSCO veröffentlicht Leitfaden für den Betrieb von Rohstofflagerstätten

Die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO hat am 7. Februar einen Bericht veröffentlicht, in dem sie unverbindliche Handlungsempfehlungen für den Betrieb von Rohstofflagerstätten gibt. Adressaten des Reports sind sowohl die Betreiber derartiger Infrastrukturen als auch mit ihnen verbundene Handelsplätze und nationale Aufsichtsbehörden wie die BaFin.

Rohstofflagerstätten kommt häufig eine bedeutende Rolle bei der Preisbildung an Rohstoffmärkten zu, sowohl an den Spot- als auch den Terminmärkten. In den meisten Fällen unterliegen die Betreiber von Lagerstätten jedoch keiner Überwachung durch Finanzaufsichtsbehörden. Es ist daher von besonderer Bedeutung, ein hohes Maß an Transparenz in

[Auf einen Blick](#)

Wichtige Termine bis Ende März 2019

1. Feb 2019	FSB SCSJ, Cape Town
7. Feb 2019	Steering Committee Twinning, Podgorica (Montenegro)
14. Feb 2019	IOSCO Board, Madrid
19./20. Feb 2019	EBA BoS, London
20. Feb 2019	EZB Financial Stability Committee, Frankfurt a.M.
21. Feb 2019	ESRB ATC, Frankfurt a.M.
25.-27. Feb 2019	IAIS Committee meetings, Basel
27./28. Feb 2019	BCBS, Basel
6./7. März 2019	IOPS Committee Meetings, New Delhi (Indien)
11. März 2019	EIOPA MB, Frankfurt a.M.
15. März 2019	15. AFS Sitzung, Berlin
21. März 2019	ESRB GB, Frankfurt a.M.
25. März 2019	ESMA MB, Paris
26. März 2019	ESMA BoS, Paris
27./28. März 2019	EIOPA BoS, Frankfurt a.M.

diesem Bereich zu schaffen und Interessenkonflikten vorzubeugen, wenn ein Betreiber zugleich in den Handel involviert ist.

Der Report formuliert erstmals Empfehlungen, wie solche Infrastrukturen überwacht und wie sie transparenter betrieben werden könnten. Außerdem zeigt der Bericht auf, wie nicht-diskriminierende Gebührensysteme gestaltet sein sollten und wie Interessenkonflikte vermieden werden können. ■

Sustainable Finance

ESMA konsultiert Integration von Nachhaltigkeitsgesichtspunkten in Regelwerke für Investmentfonds

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA stellt ihre Vorschläge zur Implementierung von Nachhaltigkeitsaspekten in europäische Regelwerke für Investmentfonds noch bis zum 19. Februar zur Konsultation. Es handelt sich dabei um die Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und die Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds. Das Konsultationspapier enthält Regelungen zu Organisationspflichten, zu Voraussetzungen für den Geschäftsbetrieb und zum Risikomanagement.

Die Implementierung von Nachhaltigkeitsgesichtspunkten folgt dabei einem eher prinzipienbasierten Ansatz. Dieser berücksichtigt Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte, wonach der Umfang des verwalteten Vermögens, die Größe und die Leistungsfähigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaften bei der Bestimmung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen berücksichtigt werden müssen.

Als Teil ihres Aktionsplans zu nachhaltigem Finanzwesen hat die Kommission der Europäischen Union (EU) im Mai 2018 Legislativvorschläge zu Taxonomie, Transparenz, Investorenpflichten und Benchmarks veröffentlicht. Hierdurch möchte sie unter anderem eine einheitliche Nachhaltigkeitsdefinition sowie höhere Investitionen in nachhaltige Anlagen erreichen.

Zur Implementierung von Nachhaltigkeitsgesichtspunkten in EU-Regelungswerke hat die EU-Kommission die ESMA und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA in einem Konsultationsersuchen (Call for Advice) um technischen Rat gebeten (siehe BaFinJournal Dezember 2018). Die ESMA konsultiert (siehe BaFinJournal Januar 2019) auch explizit die Integration von Aspekten der Nachhaltigkeit in die zweite europäische Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II). ■

Investmentfonds

ESMA veröffentlicht Konsultationspapier mit Leitlinien für Liquiditätsstresstests

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat am 5. Februar ein Konsultationspapier mit einem Katalog von 15 Leitlinien für Liquiditätsstresstests bei Investmentfonds veröffentlicht.

Die Leitlinien richten sich an alle Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) sowie alternative Investmentfonds (AIF) verwalten. Eine Leitlinie richtet sich zudem an die Verwahrstellen von OGAW und AIF.

Die Veröffentlichung setzt eine der „Empfehlungen zu Liquiditäts- und Hebelfinanzierungsrisiken von Investmentfonds“ des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ESRB aus dem April 2018 um. Basierend auf den bereits bestehenden gesetzlichen Stresstestanforderungen soll im Risikomanagement eine größere Konvergenz der nationalen Aufsichtspraktiken erreicht werden (siehe BaFinJournal Januar 2018).

Die Konsultation besteht aus einem Fragenkatalog, der sich sowohl auf den konkreten Inhalt der Leitlinien als auch auf den konzeptionellen Ansatz des Papiers bezieht. Rückmeldungen sind noch bis zum 1. April 2019 möglich. Die ESMA plant die Veröffentlichung der finalen Version für Sommer 2019. ■

Sondierung

EIOPA sucht nach Nachweisen zur Nachhaltigkeit in Solvency II

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA führt noch bis zum 8. März eine öffentliche Sondierung (Call for Evidence) zu Nachhaltigkeitsaspekten im europäischen Aufsichtsregime Solvency II durch. EIOPA will analysieren, wie sich Nachhaltigkeitsrisiken auf die Vermögenswerte der Versicherungsunternehmen auswirken, wobei der Schwerpunkt auf klimarelevanten Aspekten liegt, und Informationen zu Marktpraktiken sammeln.

Auf der Grundlage der gesammelten Erkenntnisse und Analysen wird EIOPA ein Konsultationspapier erstellen, das voraussichtlich im dritten Quartal 2019 veröffentlicht wird. Bis zum 30. September 2019 wird EIOPA ihre Arbeiten abschließen, um der Kommission der Europäischen Union fristgerecht die von ihr angeforderte Stellungnahme zur Nachhaltigkeit (Request for an Opinion) zu übermitteln.

Ergänzend werden über die nationalen Aufsichtsbehörden wie die BaFin noch bis zum 8. März Informationen von ausgewählten Versicherungsunternehmen gesammelt. ■

Internationale Behörden und Gremien

<u>BCBS</u>	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>	<u>EZB</u>	Europäische Zentralbank
<u>BIZ</u>	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	<u>FASB</u>	Financial Accounting Standards Board
<u>CEBS</u>	Committee of European Banking Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (EBA-Vorgängergremium)</i>	<u>FATF</u>	Financial Action Task Force on Money Laundering <i>Arbeitsgruppe für finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche</i>
<u>CEIOPS</u>	Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA-Vorgängergremium)</i>	<u>FinCoNet</u>	International Financial Consumer Protection Organisation <i>Internationale Organisation für finanziellen Verbraucherschutz</i>
<u>CESR</u>	Committee of European Securities Regulators <i>Ausschuss der Europäischen Wertpapier-Regulierungsbehörden (ESMA-Vorgängergremium)</i>	<u>FSB</u>	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
<u>CPMI</u>	Committee on Payments and Market Infrastructures <i>Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen</i>	<u>IAIS</u>	International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden</i>
<u>EBA</u>	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>	<u>IASB</u>	International Accounting Standards Board <i>Internationales Gremium für Rechnungslegungsstandards</i>
<u>EIOPA</u>	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>	<u>IOSCO</u>	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>
<u>ESAs</u>	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i>	<u>IWF</u>	Internationaler Währungsfonds
<u>ESMA</u>	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>	<u>PIOB</u>	Public Interest Oversight Board
<u>ESRB</u>	European Systemic Risk Board <i>Europäischer Ausschuss für Systemrisiken</i>	<u>SIF</u>	Sustainable Insurance Forum <i>Forum für eine nachhaltige Versicherungswirtschaft</i>
		<u>TCFD</u>	Task Force on Climate-Related Financial Disclosures <i>Arbeitsgruppe für die Offenlegung klimabedingter Finanzinformationen</i>

Kryptotoken bleiben Risiko für Verbraucher

EBA und ESMA raten dem europäischen Gesetzgeber zu klarer Regulierung

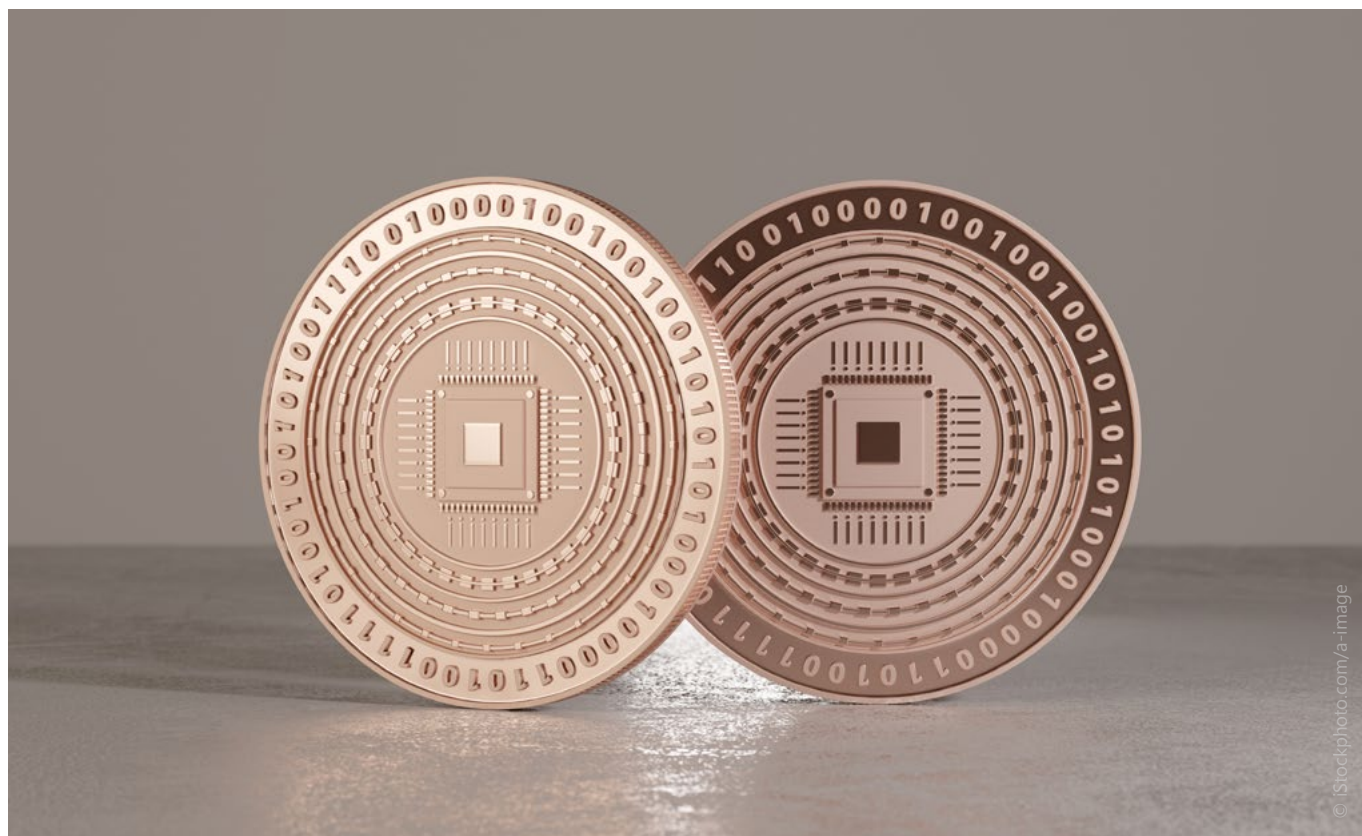
Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA haben Mitte Januar jeweils einen Bericht mit Ratschlägen zu Kryptotoken veröffentlicht (siehe Infokasten). Die beiden Aufsichtsbehörden antworteten damit auf eine Anfrage der Kommission der Europäischen Union (EU), die EBA und ESMA gebeten hatte, die gegenwärtige EU-Regulierung zu überprüfen.

EBA und ESMA haben sich bereits in der jüngeren Vergangenheit verschiedentlich zum Aufkommen von Kryptotoken geäußert – mitunter auch gemeinsam. Anfang 2018 hatten die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs), wozu auch die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und

Definition

Kryptotoken

EBA und ESMA sprechen in ihren Berichten von „Crypto-Assets“, wofür es keine Legaldefinition gibt. Die BaFin verwendet den Begriff „Kryptotoken“, wenn sie nicht nur auf Zahlungstoken wie den Bitcoin eingeht, sondern zum Beispiel auch auf Beteiligungstoken, Utility Token und Zahlungstoken (siehe BaFinJournal März 2018).



Die Risiken aus einem Investment in Kryptotoken sind realer als erdachte Münzen, die Zahlungstoken ein Gesicht geben sollen.

die betriebliche Altersversorgung EIOPA zählt, Verbraucher gemeinsam vor einem unreflektierten Kauf von Zahlungstoken gewarnt. In einer Umfrage im Sommer 2018 erkundigte sich die ESMA bei nationalen Aufsichtsbehörden wie der BaFin, wie Kryptotoken dort eingestuft werden. Andere ESA-Untersuchungen beschäftigten sich darüber hinaus mit Erscheinungsformen und Risiken (siehe Infokasten) von Initial Coin Offerings (ICOs).

Risiken für Verbraucher, Marktintegrität und Wettbewerb

Die EBA kommt in ihrem Bericht Mitte Januar zu dem Ergebnis, dass von Kryptotoken aufgrund des relativ geringen Aktivitätsniveaus gegenwärtig kein Risiko für die europäische Finanzstabilität ausgehe. Gleichwohl weist sie unter anderem auf Risiken für Verbraucher hin.

Die ESMA sieht Anleger insbesondere dort, wo Kryptotoken bislang keiner Regulierung unterfallen, beträchtlichen Risiken ausgesetzt. Sie spricht sich deswegen dafür aus, auf EU-Ebene Geldwäscheregeln und angemessene Veröffentlichungspflichten zu schaffen.

In die gleiche Richtung zielt die EBA: Sie schlägt vor, dass die EU-Kommission eine umfangreiche Kosten-/Nutzenanalyse für ein EU-Regime über Kryptotoken durchführt. Nationale Regelungen einzelner Mitgliedsstaaten bergen nach EBA-Ansicht die Gefahr, dass der faire Wettbewerb auf dem Level-Playing-Field ausgehebelt wird.

Definition

Initial Coin Offerings

Initial Coin Offerings (ICOs) sind ein neues Mittel der Kapitalaufnahme zur Finanzierung unternehmerischer Vorhaben, die derzeit in der Öffentlichkeit auf großes Interesse stoßen. Bei ICOs werden mittels Blockchain-Technologie neue digitale Einheiten erzeugt, beispielsweise Kryptotoken, die dann – meist in einem unregulierten öffentlichen Bieterverfahren – an interessierte Anleger verkauft werden. Die BaFin hat bereits mehrmals vor den Risiken von ICOs gewarnt (siehe BaFinJournal November 2017 und BaFinPerspektiven 1/2018).

Warnung von BaFin und BKA

Bei der BaFin ist es seit sechs Jahren ständige Verwaltungspraxis, Zahlungstoken wie den Bitcoin aufsichtlich als Rechnungseinheit und damit als Finanzinstrument nach dem Kreditwesengesetz (KWG) einzuordnen. Außerdem nimmt die BaFin ihren Auftrag zum Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen auch in dieser Angelegenheit sehr ernst. Im Dezember machte sie in einem ausführlichen Beitrag im BaFinJournal zum Schwarzen Kapitalmarkt und in einer gemeinsamen Warnmeldung mit dem Bundeskriminalamt unter anderem auf die Gefahren von Zahlungstoken aufmerksam (siehe BaFinJournal Dezember 2018).

Während der europäische Gesetzgeber die Vorschläge von EBA und ESMA prüft, arbeiten die europäischen Aufsichtsbehörden weiter an dem Thema. Die EBA will unter anderem die Arbeiten auf globaler Ebene zur prudenziellen Behandlung von Risiken aus Kryptotoken begleiten, ein Template zur Überwachung von Kryptotoken für die nationalen Aufsichtsbehörden entwickeln und untersuchen, ob Verbraucherschutzaspekte hinreichend berücksichtigt werden. Die ESMA gibt an, den Markt weiterhin aktiv beobachten zu wollen. ■

Autoren

Michael Tochtermann

BaFin-Referat Bankenaufsicht International

Manuel Weinberg

BaFin-Referat Gesetzgebung und Grundsatzfragen
Wertpapieraufsicht

Hagen Weiß

BaFin-Referat Kapitalmarkttransparenz

Bekanntmachungen

Die amtlichen Veröffentlichungen
der BaFin*



Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes

UnitedPensions Deutschland AG

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat durch Verfügung vom 20. November 2018 der UnitedPensions Deutschland AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden Versicherungssparte gemäß Anlage 1 zum VAG erteilt:

Nr. 25 Pensionsfondsgeschäfte

Pensionsfonds:

UnitedPensions Deutschland AG (3337)
Caffamacherreihe 16
20355 Hamburg

VA 16-I 5000-3337-2018/0001

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Bavaria Reinsurance Malta Limited

Das maltesische Versicherungsunternehmen Bavaria Reinsurance Malta Limited ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Malta das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

* Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Versicherungsunternehmen:

Bavaria Reinsurance Malta Limited (9526)
5th Floor Development House
St Anne Street
FRN 9070 Floriana
MALTA

VA 26-I 5000-MT-9526-2019/0001

Bupa Global Designated Activity Company

Das irische Versicherungsunternehmen Bupa Global Designated Activity Company ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Irland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

Bupa Global Designated Activity Company (9531)
International Financial Services Centre
25-28 North Wall Quay
Dublin 1
DO1H104
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-9531-2019/0001

FFC Insurance Europe S.A.

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen FFC Insurance Europe S.A. ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Luxemburg das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 14 Kredit

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

FFC Insurance Europe S.A. (9533)
534, rue de Neudorf
B.P. 593
2015 Luxemburg
LUXEMBURG

VA 26-I 5000-LU-9533-2019/0001

Friends First Life Assurance dac

Das irische Versicherungsunternehmen Friends First Life Assurance dac ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Irland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)
- Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung
- Nr. 24 Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen

Versicherungsunternehmen:

Friends First Life Assurance dac (9530)
One Park Place
Hatch Street
Dublin 2
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-9530-2019/0001

Mapfre Seguros Gerais, S.A.

Das portugiesische Versicherungsunternehmen Mapfre Seguros Gerais, S.A. ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Portugal das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

Mapfre Seguros Gerais, S.A. (9528)
Rua Castilho, 52
1250-071 Lissabon
PORTUGAL

VA 26-I 5000-PT-9528-2019/0001

MS Amlin Insurance SE

Das Versicherungsunternehmen Amlin Insurance SE hat seinen Firmensitz von Großbritannien nach Belgien verlegt, seinen Namen in MS Amlin Insurance SE geändert und ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Belgien sowie über seine Zweigniederlassungen in Frankreich, in den Niederlanden sowie in Großbritannien das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezeichnung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - b) Haftpflicht aus Landtransporten
 - c) sonstige
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Anschrift der neuen Hauptniederlassung in Belgien:

MS Amlin Insurance SE (9393)
Koning Albert II laan 37
1030 Brüssel
BELGIEN

Anschrift der Zweigniederlassung in Frankreich:

MS Amlin Insurance SE (9393)
58 bis rue La Boétie
75008 Paris
FRANKREICH

Anschrift der Zweigniederlassung in den Niederlanden:

MS Amlin Insurance SE (9393)
Van Heuven Goedhartlaan 939
1181 LD Amstelveen
NIEDERLANDE

Anschrift der Zweigniederlassung in Großbritannien:

Amlin Insurance SE (9393)
122 Leadenhall Street
London EC3V 4AG
GROSSBRITANNIEN

Anschrift der bisherigen Hauptniederlassung in Großbritannien:

Amlin Insurance SE (9393)
122 Leadenhall Street
London EC3V 4AG
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9393-2018/0001

Royal London Insurance dac

Das irische Versicherungsunternehmen Royal London Insurance dac ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Irland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezeichnung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)
- Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

Versicherungsunternehmen:

Royal London Insurance dac (9529)
47-49 St. Stephens Green
Dublin 2
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-9529-2019/0001

SCOR Europe SE

Das französische Versicherungsunternehmen SCOR Europe SE ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Frankreich das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezeichnung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

SCOR Europe SE (9525)
 5 Avenue Kléber
 75116 Paris
 FRANKREICH

VA 26-I 5000-FR-9525-2019/0001

Starr Europe Insurance Limited

Das maltesische Versicherungsunternehmen Starr Europe Insurance Limited ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Malta das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

Starr Europe Insurance Limited (9527)
 Vision Exchange Building, Territorials Street
 Mriehel, BKR 3000 Birkirkara
 MALTA

VA 26-I 5000-MT-9527-2019/0001

UNIQA Biztosító Zártkörűen Működő Részvénytársaság

Das ungarische Versicherungsunternehmen UNIQA Biztosító Zártkörűen Működő Részvénytársaság ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Ungarn das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

UNIQA Biztosító Zártkörűen Működő Részvénytársaság (9532)
 Róbert Károly körút 70-74
 1134 Budapest
 UNGARN

VA 26-I 5000-HU-9532-2019/0001

XL Insurance Company SE

Das Versicherungsunternehmen XL Insurance Company SE hat seinen Firmensitz von Großbritannien nach Irland verlegt und ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Irland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - a) Kraftfahrzeughaftpflicht
 - b) Haftpflicht aus Landtransporten
 - c) sonstige
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

- Nr. 17 Rechtsschutz
Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Anschrift der neuen Hauptniederlassung in Irland:

XL Insurance Company SE (7427)
8, St. Stephen's Green
Dublin 2
IRLAND

Anschrift der bisherigen Hauptniederlassung in Großbritannien:

XL Insurance Company SE (7427)
20 Gracechurch Street
London EC3V 0BG
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7427-2018/0001

Anmeldung zum Niederlassungsverkehr in Deutschland

MS Amlin Insurance SE - Direktion für Deutschland

Das belgische Versicherungsunternehmen MS Amlin Insurance SE hat in Deutschland eine Niederlassung mit dem Namen MS Amlin Insurance SE - Direktion für Deutschland errichtet. Das Unternehmen ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) in Deutschland aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - b) Haftpflicht aus Landtransporten
 - c) sonstige
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz

Als Hauptbevollmächtigter wurde Herr Martin Bircks bestellt.

Versicherungsunternehmen:

MS Amlin Insurance SE (9393)
Koning Albert II laan 37
1030 Brüssel
BELGIEN

Niederlassung:

MS Amlin Insurance SE - Direktion für Deutschland (5181)
Axel-Springer-Platz 3
20355 Hamburg

Bevollmächtigter:

Martin Bircks

VA 26-I 5000-GB-5181-2018/0002

iptiQ EMEA P&C S.A., Niederlassung Deutschland

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen iptiQ EMEA P&C S.A. hat in Deutschland eine Niederlassung mit dem Namen iptiQ EMEA P&C S.A., Niederlassung Deutschland errichtet. Das Unternehmen ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) in Deutschland aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - a) Kraftfahrzeughaftpflicht
 - b) Haftpflicht aus Landtransporten
 - c) sonstige
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Als Hauptbevollmächtigter wurde Herr Markus Pattard bestellt.

Versicherungsunternehmen:

iptiQ EMEA P&C S.A.
2a, rue Albert Borschette
1246 Luxemburg
LUXEMBURG

Niederlassung:

iptiQ EMEA P&C S.A., Niederlassung Deutschland (5225)
Arabellastrasse 30
81925 München

Bevollmächtigter:

Markus Pattard

VA 26-I 5000-LU-5225-2019/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

HanseMerkur Reiseversicherung AG

Die BaFin hat der HanseMerkur Reiseversicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Rückversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden weiteren Länder erteilt:

Schweiz, Singapur, Vereinigte Arabische Emirate

Versicherungsunternehmen:

HanseMerkur Reiseversicherung AG (5496)
Siegfried-Wedells-Platz 1
20354 Hamburg

VA 11-I 5079-5496-2018/0001

HDI Global Specialty SE

Die BaFin hat der HDI Global Specialty SE die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr von ihrem Hauptsitz aus

in Belgien, Dänemark, Griechenland, Österreich, Polen, Rumänien, Slowakei, Tschechische Republik und Ungarn um

folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 15 Kaution
Nr. 17 Rechtsschutz

in Finnland und Slowenien um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 15 Kaution

sowie in Frankreich, Italien, Litauen, Luxemburg und Spanien um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:

HDI Global Specialty SE (5178)
Roderbruchstraße 26
30655 Hannover

VA 43-I 5079-BE-5178-2018/0002

Erweiterung des Geschäftsbetriebes einer Niederlassung

Europäische Reiseversicherung AG

Die BaFin hat der Europäischen Reiseversicherung AG die Zustimmung erteilt, den Geschäftsbetrieb ihrer Niederlassung in Spanien auf den Geschäftsbetrieb im Dienstleistungsverkehr Portugal zu erweitern.

Versicherungsunternehmen:

Europäische Reiseversicherung AG (5356)
Rosenheimer Straße 116
81669 München

VA 42-I 5079-ES-5356-2018/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Aviva Insurance Ireland dac

Das irische Versicherungsunternehmen Aviva Insurance Ireland dac ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr über seine Zweigniederlassung in Großbritannien in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - b) Haftpflicht aus Landtransporten
 - c) sonstige
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

Aviva Insurance Ireland dac (9514)
One Park Place
Hatch Street
Dublin 2
IRLAND

Anschrift der Zweigniederlassung in Großbritannien:

Aviva Insurance Ireland dac (9514)
St Helens
1 Undershaft
London EC3P 3DQ
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-IE-9514-2019/0001

MMA IARD Assurances Mutuelles

Das französische Versicherungsunternehmen MMA IARD Assurances Mutuelles ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Versicherungsunternehmen:

MMA IARD Assurances Mutuelles (7287)
14 boulevard Marie et Alexandre Oyon
72030 Le Mans Cedex 9
FRANKREICH

VA 26-I 5000-FR-7287-2019/0001

MMA IARD SA

Das französische Versicherungsunternehmen MMA IARD SA ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Versicherungsunternehmen:

MMA IARD SA (9389)
14 boulevard Marie et Alexandre Oyon
72030 Le Mans Cedex 9
FRANKREICH

VA 26-I 5000-FR-9389-2019/0001

PSA Insurance Limited

Das maltesische Versicherungsunternehmen PSA Insurance Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Versicherungsunternehmen:

PSA Insurance Limited (9142)
53, MIB House
Abate Rigord Street
XBX 1122 Ta'Xxbiex
MALTA

VA 26-I 5000-MT-9142-2019/0001

Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

SI Insurance (Europe), SA Niederlassung Deutschland

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen SI Insurance (Europe), SA hat Herrn Volker Bendel mit Wirkung vom 23. Januar 2019 zum Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:
SI Insurance (Europe), SA (9513)
40, Avenue Monterey
2163 Luxemburg
LUXEMBURG

Niederlassung:
SI Insurance (Europe), SA
Niederlassung Deutschland (5213)
Niederkasseler Lohweg 18
40547 Düsseldorf

Bevollmächtigter:
Volker Bendel

VA 26-I 5004-GB-5213-2019/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

Aviva Insurance Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das britische Versicherungsunternehmen Aviva Insurance Limited mit Wirkung vom 1. Februar 2019 einen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das irische Versicherungsunternehmen Aviva Insurance Ireland Designated Activity Company übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Aviva Insurance Limited (7053)
Pitheavlis
Perth PH2 0NH
GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Aviva Insurance Ireland Designated Activity Company (9514)
One Park Place
Hatch Street
Dublin 2
IRLAND

VA 26-I 5000-GB-7053-2018/0001

AXA Lebensversicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 20. Dezember 2018 den Vertrag vom 10. Dezember 2018 genehmigt, durch den die AXA Lebensversicherung AG einen Teilbestand auf

die myLife Lebensversicherung AG übertragen hat. Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 20. Dezember 2018 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

AXA Lebensversicherung AG (1020)
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

myLife Lebensversicherung AG (1162)
Herzberger Landstraße 25
37085 Göttingen

VA 21-I 5000-1162-2017/001

Basler Versicherung AG, Direktion für Deutschland

Die BaFin hat durch Verfügung vom 7. Dezember 2018 den Vertrag vom 14. Juni 2018 genehmigt, durch den die Basler Versicherung AG, Direktion für Deutschland ihren gesamten Versicherungsbestand auf die Basler Sachversicherungs-AG übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 12. Dezember 2018 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Basler Versicherung AG, Direktion für Deutschland (5318)
Basler Straße 4
61352 Bad Homburg v.d.H.

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Basler Sachversicherungs-AG (5633)
Basler Straße 4
61352 Bad Homburg v.d.H.

VA 31-I 5000-5633-2017/0001

Baltimore Insurance dac

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das irische Versicherungsunternehmen Baltimore Insurance dac mit Wirkung vom 4. Mai 2018 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen AIG Europe Limited übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Baltimore Insurance dac (7450)
Fourth Floor
25-28 Adelaide Road
Dublin 2
IRLAND

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

AIG Europe Limited (7685)
58 Fenchurch Street
EC3M 4 AB London
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-IE-7450-2018/0001

**Endurance Worldwide Insurance Limited
Sompo Japan Nipponkoa Europe Limited**

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG haben die britischen Versicherungsunternehmen Endurance Worldwide Insurance Limited und Sompo Japan Nipponkoa Europe Limited mit Wirkung vom 1. Januar 2019 ihren Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das luxemburgische Versicherungsunternehmen SI Insurance (Europe), SA übertragen.

Übertragende Versicherungsunternehmen:

Endurance Worldwide Insurance Limited (7809)
7th Fl., 2 Min.C., Mincing Lane
London EC3R 7BB
GROSSBRITANNIEN

Sompo Japan Nipponkoa Europe Limited (7182)

6 Devonshire Square
London EC2M 4YE
GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

SI Insurance (Europe), SA (9513)
40, Avenue Monterey
2163 Luxembourg
LUXEMBURG

VA 26-I 5000-GB-7182-2018/0001

**Gerther Versicherungs-Gemeinschaft
Sterbegeldversicherung VVaG**

Die BaFin hat durch Verfügung vom 19. Dezember 2018 den Vertrag vom 28. Mai 2018 genehmigt, durch den die Gerther Versicherungs-Gemeinschaft Sterbegeldversicherung VVaG, Bochum, ihren gesamten Versicherungsbestand auf die Begräbnishilfe Berghofen VVaG übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 15. Januar 2019 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Gerther Versicherungs-Gemeinschaft
Sterbegeldversicherung VVaG (3075)
Lothringer Str. 13
44805 Bochum

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Begräbnishilfe Berghofen VVaG
Kortumstr. 102-104
44787 Bochum
(Aufsichtsbehörde: Bezirksregierung Arnsberg)

VA 21-I 5000-3075-2018/0001

Sterbekasse „Hilfe am Grabe Freudenberg“ VVaG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 19. Dezember 2018 den Vertrag vom 31. August 2018 genehmigt, durch den die Sterbekasse „Hilfe am Grabe Freudenberg“ VVaG, Freudenberg, ihren gesamten Versicherungsbestand auf die Vorsorgekasse Hoesch Dortmund Sterbegeldversicherung VVaG, Dortmund, übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 20. Dezember 2018 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Sterbekasse „Hilfe am Grabe Freudenberg“ VVaG
Am Schlagsberg 25
57258 Freudenberg
(Aufsichtsbehörde: Bezirksregierung Arnsberg)

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Vorsorgekasse Hoesch Dortmund Sterbegeldversicherung VVaG (3107)
Oesterholzstr. 124
44145 Dortmund

VA 21-I 5000-3107-2018/0001

Zurich Insurance plc

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das irische Versicherungsunternehmen Zurich Insurance plc mit Wirkung zum 30. November 2018 einen Teilbestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das irische Versicherungsunternehmen Catalina Insurance Ireland DAC übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Zurich Insurance plc (7929)
Ballsbridge Park
Dublin 4
IRLAND

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Catalina Insurance Ireland DAC (9385)
Northwood Court
Dublin 9
IRLAND

VA 21-I 5000-5151-2018/0002

Verschmelzung

Baden-Badener Versicherung AG

Die BaFin hat gemäß § 14 VAG durch Verfügung vom 16. August 2018 die Verschmelzung der Baden-Badener Versicherung AG als übertragende Gesellschaft auf die Zurich Insurance plc. als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

Übertragendes Versicherungsunternehmen

Baden-Badener Versicherung AG (5792)
Schlackenbergstraße 20
66386 St. Ingbert

Übernehmendes Versicherungsunternehmen

Zurich Insurance plc (7929)
Ballsbridge Park
Dublin 4
IRLAND

VA 21-I 5000-5151-2018/0001

Namensänderung

DEVK Rückversicherungs- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft

Die DEVK Rückversicherungs- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft hat ihren Namen in DEVK Rückversicherungs- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft – DEVK RE geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

DEVK Rückversicherungs- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft (6973)
Riehler Straße 190
50735 Köln

Neuer Name/Anschrift:

DEVK Rückversicherungs- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft – DEVK RE (6973)
Riehler Straße 190
50735 Köln

VA 33-I 5002-6973-2018/0001

International Insurance Company of Hannover SE

Die International Insurance Company of Hannover SE hat ihren Namen in HDI Global Specialty SE geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

International Insurance Company of Hannover SE (5178)
Roderbruchstraße 26
30655 Hannover

Neuer Name/Anschrift:

HDI Global Specialty SE (5178)
Roderbruchstraße 26
30655 Hannover

VA 43-I 5002-5178-2018/0001

Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

Landschaftliche Brandkasse Hannover

Die Landschaftliche Brandkasse Hannover hat ihr gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Dänemark und Spanien eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Landschaftliche Brandkasse Hannover (5400)
Schiffgraben 4
30159 Hannover

VA 32-I 5079-DK-5400-2018/0001

VA 32-I 5079-ES-5400-2018/0001

Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr

Europäische Reiseversicherung AG

Die Europäische Reiseversicherung AG hat den gesamten Geschäftsbetrieb ihrer Niederlassung in Portugal eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Europäische Reiseversicherung AG (5356)
Rosenheimer Straße 116
81669 München

VA 42-I 5079-PT-5356-2018/0002

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Aviva Insurance Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Aviva Insurance Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Aviva Insurance Limited (7053)
Pitheavlis, Perth PH2 0NH
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7053-2018/0001

Delta Lloyd Levensverzekering N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Delta Lloyd Levensverzekering N.V. hat im Zuge einer Fusion mit dem niederländischen Versicherungsunternehmen Nationale-Nederlanden Levensverzekering Maatschappij N.V. in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Delta Lloyd Levensverzekering N.V. (9033)
Spaklerweg 4
1000 Amsterdam
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-9033-2018/0001

Delta Lloyd Schadeverzekering N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Delta Lloyd Schadeverzekering N.V. hat im Zuge einer Fusion mit dem niederländischen Versicherungsunternehmen Nationale-Nederlanden Schadeverzekering Maatschappij N.V. in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Delta Lloyd Schadeverzekering N.V. (7048)
P.O. Box 1000
1000 Amsterdam
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-7048-2019/0001

European Insurance Risk Excess dac

Das irische Versicherungsunternehmen European Insurance Risk Excess dac hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

European Insurance Risk Excess dac (7738)
James Joyce Street, Third Floor, The Metropolitan
Dublin 1
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-7738-2019/0001

Europeiska ERV

Das schwedische Versicherungsunternehmen Europeiska ERV hat im Zuge einer Fusion mit dem dänischen Versicherungsunternehmen Europæiske ERV in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Europeiska ERV (7433)
Löfströms Allé 6A
17213 Sundyberg
SCHWEDEN

VA 26-I 5000-SE-7433-2019/0001

Financial Insurance Company Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Financial Insurance Company Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Financial Insurance Company Limited (7316)
Building 6 Chiswick Park
Chiswick High Road
London W4 5HR
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7316-2018/0001

National General Insurance Luxembourg S.A.

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen National General Insurance Luxembourg S.A. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

National General Insurance Luxembourg S.A. (9359)
ZI Am Bann
1, rue Léon Laval
3372 Leudelange
LUXEMBURG

VA 26-I 5000-LU-9359-2019/0001

National General Life Insurance Luxembourg S.A.

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen National General Life Insurance Luxembourg S.A. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

National General Life Insurance Luxembourg S.A. (9360)
ZI Am Bann
21, rue Léon Laval
3372 Leudelange
LUXEMBURG

VA 26-I 5000-LU-9360-2019/0001

Prudential Assurance Company Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Prudential Assurance Company Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Prudential Assurance Company Limited (9062)
3 Sheldon Square
London W2 6PR
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9062-2019/0001

Swiss Life Assurance Solutions S.A.

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen Swiss Life Assurance Solutions S.A. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Swiss Life Assurance Solutions S.A. (9164)
2-4, rue Eugène Ruppert
2453 Luxemburg
LUXEMBURG

VA 26-I 5000-LU-9164-2019/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

Financial Assurance Company Limited, Lebensversicherung, Niederlassung Deutschland

Das britische Versicherungsunternehmen Financial Assurance Company Limited hat den gesamten Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland eingestellt. Die dem Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:

Financial Assurance Company Limited
Building 6 Chiswick Park
Chiswick High Road
London W4 5HR
GROSSBRITANNIEN

Niederlassung:

Financial Assurance Company Limited, Lebensversicherung,
Niederlassung Deutschland (1315)
Martin-Behaim-Straße 22
63263 Neu-Isenburg

VA 26-I 5000-GB-7316-2018/0002

Financial Insurance Company Limited Niederlassung Deutschland

Das britische Versicherungsunternehmen Financial Insurance Company Limited hat den gesamten Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland eingestellt. Die dem Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:

Financial Insurance Company Limited (7316)
Building 6 Chiswick Park
Chiswick High Road
London W4 5HR
GROSSBRITANNIEN

Niederlassung:

Financial Insurance Company Limited Niederlassung
Deutschland (5053)
Martin-Behaim-Straße 22
63263 Neu-Isenburg

VA 26-I 5000-GB-7316-2018/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Referat Reden und Publikationen
Redaktion: Ursula Mayer-Wanders
Layout: Christina Eschweiler
E-Mail: journal@bafin.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt
Internet: www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » [Newsletter](#).

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird im BaFinJournal auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.